1969

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

1. Satzung
2. Geschäftsordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrengerichtsordnung
5. Allgemeine Ausstellungsbestimmungen (AAB)

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des BDRG . . . . . Seite 3

Geschäftsordnung des BDRG . . . . . Seite 9

Ehrengerichtsordnung des BDRG . . . . . Seite 11

Jugendordnung des BDRG . . . . . Seite 19

Allgemeine Ausstellungsbestimmungen (AAB) des BDRG . . . . Seite 23

I. **Geltungsbereich** . . . . . Seite 23
— Unterteilung der Ausstellungen —

II. **Allgemeine Rechtsfragen** . . . . . Seite 24

III. **Gegenstand der Ausstellung** . . . . . Seite 24
— Gliederung — Reihenfolge der Rassen — Allgemeine Richtlinien

IV. **Beteiligung an einer Ausstellung** . . . . . Seite 26
— Zulassung — Anmeldung — Ausstellungsgebühren und Katalog — Preisrichter als Aussteller — Seuchenpolizeiliche Vorschriften — Einlieferung —

V. **Aufgaben der Ausstellungsleitung** . . . . . Seite 28
— Wahl der Preisrichter — Sonderrichter — Preisrichterbesprechung — Preisrichterverzeichnis — Preisrichteranwärter — Beachtung behördlicher Bestimmungen — Fernhalten Unbefugter — Vermeidung von Überfüllung — Heizbare Ausstellungsräume — Aufstellen der Käfige — Käfigeinstreu — Fütterung — Auf der Schau anfallende Eier — Reklame an den Käfigen — Aufbewahren der Versandbehälter — Schonung der Ausstellungstiere — Fotografieren der Tiere — Abwicklungsarbeiten nach der Schau — Verlorene Körbe und Verpackungsmaterial — Verlust von Tieren während der Schau —

VI. **Bewertung** . . . . . Seite 31
— Bewertungsgrundsätze — Bewertungsabstimmungen — Qualitätsbewertung — Feststellen der Spitzentiere — Von der Bewertung ausschließende Mängel — Einspruch gegen die Bewertung — Fehler im Katalog —

VII. **Preise** . . . . . Seite 35
— Art und Wert der Preise — Vergabe der Preise — Große Preise, Zuchtpreise, Wanderpreise — Auswertung — Punktgleichheit — Verteilung und Bekanntgabe der Großen Preise — Unanfechtbarkeit der Großen Preise usw. —

VIII. Bundessiegertitel . . . . . Seite 37

IX. Anweisung an die Preisrichter . . . . . Seite 38
— Aufgaben des Preisrichters — Grundlagen der Preisrichterarbeit — Ausfüllen der Bewertungsvordrucke — Vergabe der Preise — Bewertung von falsch gemeldeten, falsch eingesetzten, zu spät oder nicht eingetroffenen und gekennzeichneten Tieren — Besondere Pflichten des Preisrichters — Aufwandsentschädigungen — — Haftung für zuviel vergebene Preise —

X. Unstatthafte Maßnahmen und Täuschungsversuche . . . . . Seite 41

XI. Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen . . . . . Seite 42
— Anmeldung — Beschickung — Bewertung —

XII. Verkauf auf Ausstellungen . . . . . Seite 43
— Verkaufspreis — Provision — Risiko —

XIII. Rücksendung . . . . . Seite 43
— Selbstabholer — Reklamationen —

XIV. Grundlagen für die Bewertung von Eiern . . . . . Seite 44
— Allgemeine Bedingungen — Bewertung —

XV. Schlußbestimmungen . . . . . Seite 45

ANHANG

A) Richtlinien für die Lieferung von Bruteiern und Eintagsküken . . . Seite 46

B) Bewertungsordnung der Leistungsgruppen im BDRG . . . . . Seite 47

Satzung

des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG)

(in folgendem kurz Bund genannt)

Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik und Westberlin.

§ 2

Träger des Bundes sind:
a) Die Landesverbände der Rassegeflügelzüchter
b) Der Verband der Sondervereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel
c) Der Verband der Zwerghuhnzüchtervereine
d) Der Verband Deutscher Taubenzüchter
e) Der Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter
f) Die Leistungsgruppe im BDRG.

Die Landesverbände sind der Zusammenschluß örtlicher Geflügel- und Kleintierzüchtervereine. Nach Bedarf bilden sie als Unterorganisationen Kreisverbände und Bezirksverbände.

Die Gliederungen zu b) bis f) bilden die dem Bund nachgeordneten Fachverbände. Alle diese Verbände haben die ausschließliche Aufgabe, die züchterischen Belange der von ihnen vertretenen Geflügelarten im BDRG zu wahren und zu pflegen.

Die Sonderverbände sind der Zusammenschluß der vom Bund anerkannten Sondervereine. Die Verbände der Zwerghuhn- sowie der Taubenzüchter umfassen auch bezirkliche Zwerghuhn- und Taubenzüchterverbände, die jedoch Mitglied des zuständigen Landesverbandes sein müssen.

Für jede Rasse und Farbenschlag wird nur ein Sonderverein anerkannt.

Der Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter ist der Zusammenschluß der in den Landesverbänden bestehenden Preisrichtervereinigungen.

Die Leistungsgruppe im BDRG ist der Zusammenschluß der in den Landesverbänden bestehenden Leistungsgruppen.

Die Mitgliedschaft des Züchters bei den Sondervereinen und Leistungsgruppen ist freigestellt.

Die Landes- und Sonderverbände, der Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter, die Leistungsgruppe im BDRG sowie die örtlichen Vereine geben sich Satzungen, die der Satzung des Bundes nach Inhalt und Ziel nicht entgegenstehen dürfen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck des Bundes ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht innerhalb des Bundesgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Darüberhinaus gilt die Arbeit des Bundes vor allem der Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßigen Geflügelhaltung. Der Bund verfolgt keinerlei eigene merkantile Interessen. Um diesen Zweck und diese Aufgaben zu erreichen, widmet sich der Bund insbesondere

1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelzucht und -haltung in den angeschlossenen Vereinen,

2. der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und Förderung der Jugend.

3. der züchterischen Verbesserung der Rassegflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbenkontrolle zur Erreichung bestimmter Zuchtziele vor allem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels, ferner der Pflege des Tierschutzgedankens,

4. einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).

5. Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen.

6. der Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Geflügelzucht,

7. der Förderung und Unterstützung der dem BDRG nachgeordneten Fachverbände (§ 2 Abs. 1 b - f).

§ 4

Mitgliedschaft

Unmittelbare Mitglieder des Bundes sind die Landesverbände der Deutschen Rassegeflügelzüchter sowie die dem BDRG nachgeordneten Fachverbände nach § 2 Abs. 1 b - f.

Mittelbare Mitglieder sind

1. die den Landesverbänden des BDRG angehörenden Vereine, Unterorganisationen, Arbeitsgemeinschaften, Preisrichtervereinigungen, Sondervereine usw.

2. alle einem örtlichen Verein angehörenden natürlichen und juristischen Personen.

Züchter, die das 65. Lebensjahr erreicht und sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag der Landesverbände zu Ehrenmeistern der Deutschen Rassegeflügelzucht ernannt werden. Ihre Zahl ist auf 150 lebende Züchter begrenzt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Bund besondere Verdienste erworben hat.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmeistern nimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium vor.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Bundes voraus.

Mit der Aufnahme erkennen die Landesverbände sowie die Fachverbände und damit auch die diesen angehörenden Vereine (Kreisverbände, Ortsvereine, Sondervereine, Preisrichtervereinigungen usw.) und natürliche und juristische Personen die Satzungen des Bundes für sich verbindlich an und unterwerfen sich dadurch den Ehrengerichten des Bundes gemäß Ehrengerichtsordnung.

§ 6

Die Landesverbände haben Beiträge an den Bund nach Maßgabe der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung des Bundes zu zahlen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung des betreffenden Verbandes usw., bei natürlichen Personen durch den Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muß,
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Präsidiums nach freiem Belieben mit $^2/_3$ Mehrheit.

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Präsidiums kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Klage beim Bundesehrengericht erheben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung.

§ 8

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Bundesvermögen, sie sind dagegen zur Zahlung etwaiger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Einhaltung aller sonstigen satzungsmäßigen Pflichten bis zum Tage des Ausscheidens verpflichtet.

Der Ausschluß hat den Verlust der Mitgliedschaft für mittelbare Mitglieder zur Folge ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder eines untergeordneten Verbandes oder Vereines bleiben.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Bund im Rahmen der Satzung. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Bundes zu

benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Bundes der Form und dem Sinn entsprechend zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Bundes tatkräftig zu unterstützen, dem Bund die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Bund gegenüber nachzukommen.

§ 10

Organe

Organe des Bundes sind:

a) die Bundesversammlung

b) der Bundesvorstand

c) das Bundespräsidium (geschäftsführender Vorstand)

Daneben wird ein Bundesehrengericht gebildet.

§ 11

Oberstes Organ des Bundes ist die Bundesversammlung.
Ihr obliegt:

a) Die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit.

b) Die Festsetzung der an den Bund zu zahlenden Mitgliederbeiträge, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

c) Die Beschlußfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Bundes.

d) Die Wahl der Mitglieder des Bundesehrengerichtes.
Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Dauer. Wiederwahl ist zulässig.

Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung hat in der Fachpresse (Deutscher Kleintierzüchter und Geflügelbörse) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die unmittelbaren Mitglieder sind außerdem schriftlich in gleicher Weise einzuladen.

Die Bundesversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Bundeshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung, Generalversammlung) einzuberufen. Außerordentliche Bundesversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Mitglieder der Versammlung und damit stimmberechtigt sind:

die Mitglieder des Präsidiums und des Bundesvorstandes,

die Vertreter der Landesverbände, die auf je angefangene 1000 Mitglieder (natürliche Personen) eine Stimme durch einen oder mehrere Vertreter abgeben können. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ihres Verbandes ausweisen.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Beschlußfassung über die Auflösung des Bundes ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für den Fall einer beantragten Änderung der Satzung. Das Stimmrecht ruht, wenn

1. die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Bund und den betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verein oder Verband, dem der Stimmberechtigte angehört, und
2. die Wahl des Stimmberechtigten betrifft.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist, festzuhalten und in einer Abschrift den Landesverbänden und den Fachverbänden zuzuleiten. Die Niederschrift ist bei der nächsten Bundesversammlung zu verlesen; bei Beanstandungen entscheidet diese endgültig.

§ 12

Der Bundesvorstand besteht aus:

a) den Mitgliedern des Präsidiums
b) den Vorsitzenden der Landesverbände
c) den Vorsitzenden der dem Bund nachgeordneten Fachverbände
d) dem Jugendobmann
e) dem Obmann der Leistungsgruppe
f) dem Obmann des Zucht- und Anerkennungsausschusses

Der Bundesvorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einberufen.

Dem Bundesvorstand obliegt die Beratung über alle grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit, die Beschlußfassung über alle Gegenstände die nicht ausschließlich der Bundesversammlung oder einer anderen Stelle vorbehalten sind.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern, sowie dem Schatzmeister, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundesvorstand aus den Mitgliedern (natürlichen Personen) des Bundes auf jeweils drei Jahre mit der Maßgabe gewählt, daß in der ersten Wahlperiode

die stellvertretenden Präsidenten und der stellvertretende Schatzmeister nach einem Jahr

der 1. Schatzmeister und der Schriftführer nach zwei Jahren
der Präsident und die Beisitzer nach drei Jahren
Amtszeit neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident vertritt den Bund nach außen, gerichtlich und außergerichtlich in allen den Bund betreffenden Angelegenheiten.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der Präsident oder sein Stellvertreter.

§ 13

Der Präsident beruft und leitet Vorstands- und Präsidiumssitzungen.

In dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann er von sich aus eine Entscheidung fällen, die an sich der Bundesversammlung zusteht. Er hat diese Entscheidung der nächsten Bundesversammlung vorzutragen und sie von dieser genehmigen zu lassen.

§ 14

Der Bundesvorstand beruft für bestimmte Aufgaben des Bundes (z. B. Ausstellungs- und Bewertungsfragen, Kennzeichnungsfragen, Jugendarbeit, Ehrengerichtsbar-

keit, Zuchtfragen, Fragen der Musterbeschreibung usw. Obmänner und Unterausschüsse.

Die Obmänner und Vorsitzenden der Unterausschüsse beraten die Organe des Bundes in den ihnen zugeteilten Sonderaufgaben schriftlich oder mündlich. Der Präsident kann diese Obmänner und Vorsitzenden zu den Sitzungen der Organe zur Berichterstattung und Beratung hinzuziehen.

§ 15

Verwaltung

Die Ämter im Vorstand und Präsidium sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ehrenämter haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Maßgebend für die Geschäftsführung ist im einzelnen die Geschäftsordnung.

§ 17

Die Geschäftsbücher des Bundes sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres abzuschließen. Die Buchführung und der Rechnungsabschluß sind durch drei von der Bundesversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Entlastung erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer durch die Bundesversammlung.

§ 18

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Bundes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen der Stelle zu, die die Aufgaben seines Arbeitsgebietes übernimmt. Diese ist verpflichtet, das übereignete Vermögen des Bundes bestmöglich für die Förderung der Rassegeflügelzucht zu verwenden.

§ 19

Die Satzung wurde am 10. Mai 1969 in Hildesheim von der Bundesversammlung beschlossen.

Sie enthält die verschiedensten Änderungen gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlungen und stellt den Stand von 1969 dar. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen des BDRG, die zu einer Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch stehen, außer Kraft getreten.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Die Satzungskommission:	Das Präsidium:
Dr. Friedrich Fischer, RA	Wilhelm Ziebertz
Dr. Hans Nuß	Wilhelm Bremer
Edmund Wiedemann, RA	Heinrich Schäfer
Hermann Rösch	Herbert Peters
Walter Reinholdt	Ewald Belz
Georg Bernreuther	Gottlieb Keppler
	Hans Jäckel
	Reinhold Meiser
	Dieter Penseler

Geschäftsordnung

des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

§ 1

Der Präsident des BDRG eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Pflichten und Rechte den stellvertretenden Präsidenten.
Sind der Präsident oder seine Stellvertreter nicht anwesend, so leitet das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums die Versammlung.

§ 2

Dem Versammlungsleiter obliegt:

a) Berufung eines stellv. Schriftführers
b) Berufung von drei Stimmzählern
c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
d) die Verlesung der Tagesordnung
e) die Worterteilung in der Reihenfolge wie die Wortmeldungen unter Nennung des Namens eingegangen sind
f) der Wortentzug, falls der Redner dreimal vom Leiter wegen ehrenkränkender oder beleidigender Äußerungen ermahnt worden ist oder die Redezeit überschritten hat oder nicht zur Sache spricht
g) die Feststellung des Abstimmungsergebnisses
h) die sachdienliche Leitung der Versammlung
i) die Bestimmung, ob die Versammlung auf Tonband aufzunehmen ist, nach vorheriger Bekanntgabe.

§ 3

Dem Schriftführer obliegt:
die Anfertigung des Protokolls, das zu enthalten hat:

a) den Beginn, den Schluß der Versammlung und die vom Leiter der Versammlung angeordneten Versammlungsunterbrechungen
b) die Namen der Delegierten, die an der Sitzung teilnehmen
c) die Anträge **und Beschlüsse**
d) das Abstimmungsergebnis über die Anträge unter Angabe der bejahenden und ablehnenden Stimmen und der Stimmenenthaltungen.

§ 4

Den Stimmzählern obliegt:
Die Zählung der Stimmen und die Weitergabe des Zählergebnisses an den Leiter der Versammlung.

§ 5

Die Bundesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

a) über die Änderung der Tagungsfolge
b) über die Beschränkung der Rededauer für die Redner zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
c) über Anträge auf Schluß der Debatte
d) über die Art der Abstimmung bei den einzelnen Anträgen
e) **über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.**

§ 6

Anträge zur Bundeshauptversammlung sind von den Trägern des Bundes (§ 2 der Bundessatzung) spätestens zwei Monate vor der Bundesversammlung an den Präsidenten in 35facher Abschrift einzureichen. Spätestens mit der Einladung zur Bundesversammlung sind die Abschriften der eingegangenen Anträge an die einzuladenden Stellen zu senden.

§ 7

Grundsätzlich werden Reisekosten 2. Klasse erstattet.
In besonderen Fällen kann der Präsident die Benutzung der 1. Klasse genehmigen.
Bei Benutzung von Pkw können 0,20 DM pro km verrechnet werden.
An Aufwandsentschädigung wird für den Tag 25,— DM gezahlt.
Übernachtungen sind bis zu 25,— DM zu ersetzen.
Bei einem Aufenthalt im Ausland werden die Entschädigungen vom Präsidium festgelegt.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung am 10. Mai 1969 in Hildesheim genehmigt.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Die Satzungskommission:
Dr. Friedrich Fischer, RA
Dr. Hans Nuß
Edmund Wiedemann, RA
Hermann Rösch
Walter Reinholdt
Georg Bernreuther

Das Präsidium:
Wilhelm Ziebertz
Wilhelm Bremer
Heinrich Schäfer
Herbert Peters
Ewald Belz
Gottlieb Keppler
Hans Jäckel
Reinhold Meiser
Dieter Penseler

Ehrengerichtsordnung

des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

I. Sachliche Voraussetzung ehrengerichtlicher Ahndung.

§ 1

Im Interesse einer einheitlichen Bundesführung und des Ansehens des Bundes muß von jedem Mitglied unbedingte Verbandsdisziplin und ein ehrenhaftes und das Ansehen des Bundes und seiner Mitglieder nicht schädigendes Verhalten verlangt werden. Verstöße hiergegen, sowie ein Verhalten, welches gegen die guten Sitten verstößt und im Verkehr unter organisierten Rassegeflügelzüchtern zu mißbilligen ist, werden im Klagewege durch die Ehrengerichte geahndet.

Die Verfolgung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten wird hierdurch nicht behindert.

§ 2

Zur Behandlung aller Ehrengerichtsklagen werden innerhalb des BDRG folgende Ehrengerichte errichtet:

1. Bei jedem LV ein Ehrengericht für den ersten Rechtszug (LV-Ehrengerichte),
2. Bei dem BDRG ein Bundes-Ehrengericht (Bundes-Ehrengericht).

§ 3

Die Ehrengerichte entscheiden in der Besetzung mit 1 Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Es können bei den Ehrengerichten mehrere Abteilungen gebildet werden. Sind mehrere Abteilungen gebildet, so soll aus der Zahl der bestellten Vorsitzenden ein Obmann durch den LV-Vorsitzenden bestimmt werden, der die Verteilung der einlaufenden gerichtlichen Klagen unter die Vorsitzenden vornimmt.

Bei Klagen gegen Preisrichter soll mindestens einer der Beisitzer der Ehrengerichte ein Preisrichter sein.

§ 4

Die Vorsitzenden und Beisitzer im LV-Ehrengericht werden durch die Mitglieder oder die Delegierten auf unbestimmte Zeit gewählt und evtl. durch diese abberufen. Für den Fall der Verhinderung sind Stellvertreter zu wählen.

§ 5

§ 15 der Satzung des BDRG ist auf die Mitglieder der Ehrengerichte anzuwenden.

§ 6

Das Bundes-Ehrengericht ist zuständig

1. für Klagen nach § 7 Ziffer 3 der Bundessatzung
2. für Klagen gegen den BDRG und die im § 2 a - f genannten Träger des Bundes oder ihrer Vorstandsmitglieder wegen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder,
3. für Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Einhaltung von Bundessatzung und Bundesbeschlüssen ergeben,
4. als 2. Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Ehrengerichte der Träger des Bundes (§ 2 der Bundessatzung).

§ 7

Örtliche Zuständigkeit.

Für das Ehrengerichtsverfahren ist — soweit sich nicht aus § 6 etwas anderes ergibt — im ersten Rechtszug dasjenige LV-Ehrengericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder dessen Rassegeflügelzüchterverein er angehört.

Ist die örtliche Zuständigkeit mehrerer LV-Ehrengerichte gegeben, so ist dasjenige LV-Ehrengericht, das sich zuerst mit der strittigen Frage befaßt hat, zuständig.

Die Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit eines LV-Ehrengerichts entscheidet endgültig das Bundes-Ehrengericht des BDRG. Die Anrufung des Bundes-Ehrengerichts erfolgt in diesem Falle durch dasjenige LV-Ehrengericht, dessen Zuständigkeit bestritten oder von ihm selbst abgelehnt wird.

III. Erhebung der ehrengerichtlichen Klage

§ 8

Zur Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage ist jedes Mitglied des BRDG berechtigt.

§ 9

Der Präsident des BDRG sowie jeder Landesverbandsvorsitzende können die ehrengerichtliche Klage gegen ein Mitglied von Amtswegen erheben. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des BDRG oder seiner Gliederungen es erfordert. In diesem Falle stehen ihnen alle Rechte des Klägers, insbesondere das Recht zur Einlegung der Berufung zu.

§ 10

Für die Erhebung der ehrengerichtlichen Klage gilt folgendes:

1. Die ehrengerichtliche Klage ist schriftlich in **doppelter Ausfertigung** bei dem zuständigen LV-Vorsitzenden einzureichen.
2. Der Kläger selbst sowie der Beklagte sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, genauer Anschrift und etwaiger genauer Angaben ihrer Mitgliedsvereine namhaft zu machen.
3. Die Klage ist bei kurzer und genauer Schilderung des Sachverhaltes zu begründen. Nicht unmittelbar zur Sache gehörige Betrachtungen (z. B. Lebensläufe, politische, wirtschaftliche, philosophische Auslassungen usw.) sowie Kraftausdrücke sind wegzulassen.

4. Schriftliche Beweismittel sind beizufügen (z. B. behördliche und tierärztliche Bescheinigungen, Schriftwechsel, schriftliche Zeugenbekundungen, Gerichtsurteile, andere Urteile und dergl.)

5. Etwaige Zeugen sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift namhaft zu machen.

Geht eine ehrengerichtliche Klage bei einer zuständigen Stelle des BDRG ein, so hat diese den Antrag auf dem kürzesten Weg an den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes weiterzuleiten. Eine ehrengerichtliche Klage, die gegen die vorgenannten Bestimmungen erheblich verstößt, kann durch den Vorsitzenden des Ehrengrichts unter Beifügung eines Abdruckes der Ehrengerichtsordnung an den Kläger urschriftlich zurückgesandt werden mit dem Anheimstellen, die Mängel zu beheben. Die Klage gilt mit der Einreichung als erhoben.

Die Erhebung einer Ehrengerichtsklage hat die Wirkung, daß bis zum rechtskräftigen Abschluß der Sache an das beklagte Mitglied Ehrungen nicht verliehen werden dürfen.

IV. Verfahren vor dem Landesverbands-Ehrengericht.

§ 11

Der Vorsitzende des Landesverbandes übergibt die bei ihm eingegangenen ehrengerichtlichen Klagen nebst Anlagen nach Eingang des Kostenvorschusses gemäß § 26 oder nach Vorlage der Quittung über dessen Einzahlung unverzüglich dem als Obmann fungierenden Vorsitzenden des LV-Ehrengerichts, der sie ggf. abwechselnd auf die Vorsitzenden der verschiedenen Abteilungen des LV-Ehrengerichtes verteilt.

§ 12

Der Vorsitzende des LV-Ehrengerichts muß dem Beklagten Gelegenheit zur Äußerung zu der ehrengerichtlichen Klage geben, indem er diesem regelmäßig die zweite Ausfertigung der Klage und Schriftsätze zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist übersendet.
Schriftsätze sind daher ebenfalls in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 13

Wird dem Beklagten in der ehrengerichtlichen Klage eine schwerwiegende strafbare Handlung (z. B. Betrug, Urkundenfälschung und dergl.) zur Last gelegt, so kann der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Kläger aufgeben, gegen den Beklagten bei der zuständigen Polizeibehörde, Amts- oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten und das Ehrengerichtsverfahren bis zum Abschluß des ordentlichen Strafverfahrens auszusetzen.

§ 14

Nach Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage kann das LV-Ehrengericht durch Beschluß nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung der Parteien für die Dauer des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen eine einstweilige Anordnung mit bindender Wirkung für die Parteien erlassen, wenn hierzu bei Abwägung der berechtigten Interessen der Parteien ein dringender Grund vorliegt. Entfallen die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, so ist jederzeit die Aufhebung von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß zulässig. Die Nichtbeachtung der einstweiligen Anordnung ist als selbständige

Verfehlung nach §§ 1 ff. Ehrengerichtsordnung anzusehen. Die einstweilige Anordnung ist den Parteien gegen Nachweis zuzustellen. Gegen die Erlassung einer einstweiligen Anordnung oder die Nichterlassung einer beantragten einstweiligen Anordnung kann jede Partei Beschwerde zum Bundes-Ehrengericht erheben. Ist über eine beantragte einstweilige Anordnung vom Ehrengericht nicht binnen fünfzig Tagen nach Eingang beim Ehrengericht entschieden, so gilt der Antrag als abgelehnt und ist wie eine einstweilige Anordnung anfechtbar. Für das Verfahren gilt § 10 sinngemäß. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. einzureichen. Hinsichtlich des Kostenvorschusses gilt § 26 entsprechend.

§ 15

Der Vorsitzende des Ehrengerichts soll durch mündliche oder schriftliche Erörterung der ehrengerichtlichen Klage mit den Parteien und durch mündliche oder schriftliche Anhörung etwaiger Zeugen den Sachverhalt klären und, wenn der Streitfall dazu geeignet ist, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anstreben, sofern das Interesse des Bundes oder seiner Gliederungen nicht eine ehrengerichtliche Bestrafung des Beklagten erforderlich macht. Zu diesem Zwecke soll er den Parteien nach Möglichkeit einen angemessenen, genau bestimmten Vergleichsvorschlag unterbreiten. Dieser Vergleichsvorschlag soll sich nach Möglichkeit auf die Regelung aller Streitpunkte, auch etwaiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche erstrecken. Das Ergebnis des Einigungsverfahrens muß schriftlich niedergelegt werden.

§ 16

Den Verlauf des Verfahrens bestimmt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach freiem, pflichtmäßigem Ermessen.

Dem Kläger obliegt es, dem Beklagten die ehrenrührige Tat und das Verschulden nachzuweisen. Das Ehrengericht kann über das tatsächliche Vorbringen der Parteien von sich aus die Erhebung von Beweisen anordnen, die geeignet sind, den Sachverhalt zu klären.

Zu den Sitzungen sind die Parteien mit einwöchiger Frist durch Einschreiben mit Rückschein zu laden. Sie sind zu hören und haben ihre Anträge zu stellen.

Die Grundsätze der Strafprozeßordnung über die Befangenheit der Richter gelten entsprechend.

Wird der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet darüber das Bundes-Ehrengericht oder dessen Vorsitzender durch Beschluß.

Etwaige Zwischenentscheidungen sind nicht anfechtbar mit Ausnahme der Entscheidung, die einer Partei das Armenrecht versagt.

§ 17

Sind alle notwendigen Ermittlungen abgeschlossen, so unterbreitet der Vorsitzende die Sache der von ihm geleiteten Abteilung des Ehrengerichts zur Entscheidung.

§ 18

Die mit Stimmenmehrheit ergehenden Ehrengerichtsurteile lauten auf:

1. **Abweisung der ehrengerichtlichen Klage,** falls die dem Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen unwahr, nicht nachweisbar oder sonstwie unbegründet sind, oder

2. **Verwarnung des Beklagten,** falls eine Verfehlung desselben festgestellt wird, die Schuld des Beklagten jedoch gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, oder
3. **Suspendierung des Beklagten** von den Rechten des Bundes und dessen Gliederungen auf eine genau zu bestimmende Zeit, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird, die Persönlichkeit des Beklagten nach der freien Überzeugung des Ehrengerichts jedoch die Aussicht auf Besserung bietet.
4. **Ausschluß des Beklagten,** falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird und die Persönlichkeit des Beklagten nach der freien Überzeugung des Ehrengerichts keine Aussicht auf Besserung bietet.

Die Suspendierung gemäß Ziffer 3 kann auf den Ausschluß von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (z. B. Ausschluß von der Teilnahme an Ausstellungen und dergl.) sowie von der Mitgliedschaft bei bestimmten Gliederungen (z. B. Preisrichtervereinigungen) beschränkt werden.

Außer den Erkenntnissen zu 2. oder 3. kann auf zeitige oder dauernde Aberkennung zur Bekleidung von Ämtern erkannt werden.

Der Vorsitzende hat die Entscheidung des LV-Ehrengerichts nach Vollziehung durch das Ehrengericht in **vierfacher Ausfertigung** nebst den Anschlußakten unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu übersenden.

Die Entscheidung des LV-Ehrengerichts enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Beruf, Wohnort und Parteistellung im Verfahren,
2. die Aufzeichnung des Gerichts, die Namen der Vorsitzenden und der Beisitzer, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes aufgrund des Vortrages der Parteien und Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand),
4. die Entscheidungsgründe,
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu trennende Entscheidungsformel,
6. die Kostenentscheidung.

§ 20

Der LV-Vorsitzende stellt den Parteien je eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung gemäß § 21 und — falls auf Ausschluß erkannt ist, — mit Hinweis auf § 27 durch Einschreiben mit Rückschein zu.

V. Verfahren vor dem Bundes-Ehrengericht

§ 21

Gegen die Entscheidungen der LV-Ehrengerichte sind binnen zwei Wochen nach der Zustellung der anzufechtenden Entscheidungen die Berufung bei der Geschäftsstelle des BDRG einzureichen und spätestens innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen.

Die Frist zur Begründung der Berufung kann auf Antrag durch den Obmann des Bundes-Ehrengerichtes verlängert werden.

Auch die Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

In der Berufungsbegründung hat der Berufungskläger anzugeben, inwieweit die angefochtene Entscheidung nach seiner Auffassung den Sachverhalt unrichtig darstellt oder Bestimmungen des BDRG verletzt.

Die Berufung kann auch auf neue Tatsachen gestützt werden.

§ 22

Die Geschäftsstelle übergibt die Berufungsschrift unverzüglich dem Obmann des Bundes-Ehrengerichts.

Der Vorsitzende des Bundes-Ehrengerichts kann selbständig über eine Beschwerde gegen Versagung des Armenrechts durch ein LV-Ehrengericht oder über einem bei einem erneut oder erstmals gestellten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts durch Beschluß entscheiden oder eine Ausschlußfrist zur Zahlung des Prozeßkostenvorschusses festsetzen. Die §§ 11 - 19 gelten entsprechend.

§ 23

Der Vorsitzende des Bundes-Ehrengerichts hat den Sachverhalt, so weit erforderlich, durch schriftliche und mündliche Erörterung mit den Parteien zu ergänzen und alsdann nach mündlicher Verhandlung dem Bundes-Ehrengericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Entscheidung des Bundes-Ehrengerichts ist unanfechtbar.

§ 24

Das mit Stimmenmehrheit ergehende Ehrengerichtsurteil des Bundes-Ehrengerichts lautet auf:

1. **Verwerfung der Berufung,** falls diese oder die Begründung verspätet eingereicht oder der Kostenvorschuß nicht oder verspätet gezahlt wurde oder
2. **Zurückweisung der Berufung,** falls diese sachlich nicht begründet und auch das Strafmaß der angefochtenen Entscheidung nach der freien Überzeugung des Bundes-Ehrengerichtes angemessen ist, oder
3. Anderweitige Entscheidung gemäß § 18 unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, falls diese nach der freien Überzeugung des Bundes-Ehrengerichts den Sachverhalt in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollkommen festgestellt oder unrichtig gewürdigt hat.
4. **Rückverweisung** an das LV-Ehrengericht, wenn die angefochtene Entscheidung an wesentlichen formellen oder sachlichen Mängeln leidet. Auch kann bei Rückverweisung gleichzeitig das Urteil des LV - Ehrengerichtes aufgehoben werden.

§ 25

Der Vorsitzende hat die Entscheidung des Bundes-Ehrengerichtes nach Vollziehung durch das Bundes-Ehrengericht in vierfacher Ausfertigung nebst den Anschlußakten unverzüglich der Geschäftsstelle des BDRG zu übersenden.

Die Geschäftsstelle des BDRG stellt den Parteien je eine Ausfertigung durch Einschreiben mit Rückschein zu.

VI. Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens

§ 26

Die gesamten Kosten eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Grundsätzlich hat der Kläger bei Einreichung der Klage im ersten Rechtszug an die Geschäfts-

stelle des Landesverbandes oder an die von dem LV allgemein fest bestimmte Stelle einen Kostenvorschuß in Höhe von 60,— DM und der Berufungskläger im zweiten Rechtszug an den Schatzmeister des BDRG durch Einzahlung bei der Post einen Kostenvorschuß in Höhe von 150,— DM, welcher ihm bei obsiegenden Urteil — nach Eingang der Kosten von der unterliegenden Partei — zurückerstattet wird, zu zahlen.

Die Zeugen müssen, soweit sie dem BDRG angehören, einer Vorladung oder Aufforderung zur schriftlichen Äußerung seitens des Ehrengerichts Folge leisten. Nichtbefolgung einer Zeugenladung ist als Verfehlung nach §§ 1 ff EGO anzusehen. Eine begründete Entschuldigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der anberaumte Termin noch abgesetzt werden kann.

Den Zeugen sind nachgewiesener Verdienstausfall und Reisekosten zweiter Klasse zu erstatten.

Die Kostenvorschußpflicht entfällt, wenn im ersten oder zweiten Rechtszuge auf Antrag das Armenrecht bewilligt wird.

Sowohl für das Verfahren bei den LV-Ehrengerichten, als auch für das Verfahren beim Bundes-Ehrengericht ist der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gesondert zu stellen und besonders hierfür zu entscheiden. Das Unvermögen, den Prozeßkostenvorschuß zu zahlen, ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die Vorsitzenden der Ehrengerichte können erforderlichenfalls weitere Nachweise verlangen oder geeignete Auskünfte einholen und im Bedarfsfalle auch Zeugen über das beantragte Armenrecht vernehmen. Die Ehrengerichte, oder nach freiem Ermessen die Vorsitzenden der Ehrengerichte entscheiden über das beantragte Armenrecht durch Beschluß, der den Parteien durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen ist. Gegen die Versagung des Armenrechts durch ein LV-Ehrengericht oder durch den Vorsitzenden kann Beschwerde zum Bundes-Ehrengericht erhoben werden. Eine derartige Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses bei der Geschäftsstelle des BDRG einzureichen. Auch bei nachgewiesenem finanziellen Unvermögen darf das Armenrecht nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ganz oder nur teilweise dann bewilligt werden, wenn die Klage in erster oder zweiter Instanz begründete Aussicht auf Erfolg hat. Vor Bewilligung des Armenrechts ist deshalb auch hinsichtlich des vermutlichen Erfolges der beabsichtigten Klage eine geeignete Beweisaufnahme zulässig. Nach rechtskräftiger ganzer oder teilweiser Versagung des Armenrechts ist dem Antragsteller eine Ausschlußfrist von zwei Wochen zur Bezahlung des erforderlichen vollständigen oder teilweisen Prozeßkostenvorschusses zu setzen.

Die Kosten des Verfahrens, soweit sie die unterliegende Partei betreffen, können bei Verzug im ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden.

Ist der Kostenvorschuß nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Vorsitzende allein durch Beschluß entscheiden.

§ 27

Die Mitgliedschaft oder die Berechtigung zur Teilnahme an allen Einrichtungen oder Veranstaltungen des BDRG oder einer seiner Gliederungen ruht, wenn gegen ein Mitglied durch Entscheidungen auf Ausschluß erkannt, diese aber noch nicht rechtskräftig sind.

Die Zuwiderhandlungen des Ausgeschlossenen gegen Absatz 1 nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses stellt einen selbständigen Grund zum Ausschluß aus dem BDRG dar.

§ 28

Die Geschäftsstelle des BDRG sowie jede LV-Geschäftsstelle hat ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der rechtskräftig aus dem BDRG ausgeschlossenen und verwarnten Personen mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift und mit genauer Angabe des Inkrafttretens und der Dauer des Ausschlusses zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisse ist nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres unverzüglich von der LV-Geschäftsstelle der Geschäftsstelle des BDRG zu übersenden.

§ 29

Jede Geschäftsstelle der LV hat die Geschäftsstelle des BDRG sowie ihre örtlich zuständigen Untergliederungen von jedem rechtskräftigen Ausschluß und jeder rechtskräftigen Verwarnung in gleicher Weise unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Geschäftsstelle des BDRG hinsichtlich der Entscheidung des Bundes-Ehrengerichtes.

VII. Gnadenrecht

§ 30

Das Gnadenrecht zur Außerkraftsetzung oder Milderung rechtskräftiger Bestrafung steht dem Präsidium des BDRG nach Anhören des engeren Vorstandes und zuständigen LV-Vorsitzenden zu. Ein Gnadengesuch kann frühestens 5 Jahre nach rechtskräftiger Verurteilung gestellt werden.

Von dem Gnadenerweis sind die Stellen, die Abschriften des Urteils erhalten haben, zu benachrichtigen.

VIII. Schluß und Übergangsbestimmungen

Diese Ehrengerichtsordnung wurde am 10. Mai 1969 in Hildesheim von der Bundesversammlung einstimmig beschlossen.

Sie stellt den Stand von 1969 dar.

Gleichzeitig sind alle Bestimmungen des BDRG, die zu einer Bestimmung dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft getreten.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Die Satzungskommission:
Dr. Friedrich Fischer, RA
Dr. Hans Nuß
Edmund Wiedemann, RA
Hermann Rösch
Walter Reinholdt
Georg Bernreuther

Das Präsidium:
Wilhelm Ziebertz
Wilhelm Bremer
Heinrich Schäfer
Herbert Peters
Ewald Belz
Gottlieb Keppler
Hans Jäckel
Reinhold Meiser
Dieter Penseler

Jugendordnung

des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Vorbemerkung:

Der BDRG ist der Zusammenschluß der Rassegeflügelzüchter Deutschlands;
er fördert die Haltung, Pflege und Zucht von Rassegeflügel aller Art, er pflegt die Bindung des Menschen an Haus, Hof und Garten, also an die Natur,
er dient der sinnvollen Freizeitgestaltung des deutschen Menschen, schafft ihm naturgemäße Erholung, Entspannung und Kräftesammlung,
er trägt zur wirtschaftlichen Festigung des deutschen Menschen bei durch Erzeugung von Eiern, Fleisch, Federn u. a.,
er ist durch den Bedarf seiner Mitglieder an Futtermitteln und Geräten und nicht zuletzt durch seine Ausstellungen ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor,
er fordert die Berücksichtigung der Geflügelhaltung im Rahmen modernen Wohnungsbaues,
er unterstützt die Völkerverständigung durch den Austausch fachlicher Erfahrungen und persönlicher Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher Ebene,
er wünscht daher, daß schon der Jugend die Möglichkeit geboten wird, sich praktisch mit der Haltung und Zucht von Rassegeflügel zu beschäftigen, um so mehr, als er das Heranwachsen einer naturverbundenen jungen Generation — besonders in Anbetracht der zunehmenden Technisierung des Lebens — für dringend erforderlich hält.
Die Jugendgruppen sind ein Teil des BDRG, also seiner Vereine. Sie führen ein eigenes Leben im jugendpflegenden Sinne nach folgender Ordnung:

1. Aufgabe

Die Gruppen dienen dem Zusammenschluß von Jugendlichen, die von der Liebe zum Tier erfüllt sind. Sie wollen diese Liebe zum Tier vertiefen, die Tierquälerei bekämpfen und den Tier- und Naturschutz fördern:

a) durch Anleitung und Hilfe für die selbständige Pflege und Zucht von Rassegeflügel jeder Art als sinnvolle schöpferische Freizeitgestaltung;

b) durch Weckung der Freude am schönen Tier nach Form, Farbe und Lebensäußerung;

c) durch Förderung von Ausstellungen als züchterischen und pflegerischen Wettbewerb;

d) durch Hinführen und Anleiten zum Basteln;
   1. von praktischen, billigen, aber zweckmäßigen Geräten und Stallungen;
   2. von eigenen freien Werkarbeiten;

e) durch Pflege des Gemeinschaftsgeistes
   1. in der Übung jugendlicher Selbstverantwortung und gegenseitiger Hilfe;

2. in der Durchführung von gemeinsamen Fahrten zu Ausstellungen, zum Besuch von Geflügelzuchtanlagen u. ä.;
3. in der Veranstaltung von Heim- und Elternabenden mit Singen, Spielen, Tanzen,
4. in selbständigem Gestalten von Ausstellungen,
5. in der Durchführung von gemeinsamen Treffen der Gruppen in Lager und Heim.

Alle Veranstaltungen stehen im jugendlichen Geist:
Freude ist alles!

2. Mitgliedschaft

a) Mitglieder können Jugendliche vom 6. bis 21. Lebensjahr werden. Auf Wunsch kann der Jungzüchter mit 18 Jahren vom Verein übernommen werden. Zur Aufnahme melden sich die Jugendlichen beim Jugendobmann mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Mitgliedschaft in mehreren Gruppen des BDRG ist nicht gestattet.

b) Es kann ein Beitrag erhoben werden, der bei den in der Ausbildung stehenden Jugendlichen DM 0,20 monatlich nicht übersteigen darf.

c) Die Mitglieder haben sich innerhalb und außerhalb der Gruppe anständig zu betragen, die Veranstaltungen der Gruppe zu besuchen und vor allem ihre Tiere mit Lust und Liebe zu pflegen.

d) Ein Ausschluß kann bei Verstößen gegen das Gruppenleben auf Beschluß der Gruppe beantragt und durch den Jugendobmann auf der Mitgliederversammlung des Vereins erwirkt werden. Es ist vorher möglichst mit Hilfe der Gruppe eine Rückführung auf den rechten Weg zu versuchen.

e) Es können Ausweise über die Zugehörigkeit zu den Gruppen ausgestellt werden. Ordnungsmäßige Ausweise über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe stellt der Jugendobmann des Landesverbandes aus. Bei Austritt aus der Gruppe werden die Ausweise eingezogen.

3. Jugendobmann

a) Die Leitung der Gruppe liegt in Händen des Vereinsjugendobmannes. Er muß ein charakterlich einwandfreier Mensch sein. Neben züchterischer Erfahrung soll er vor allem von der Liebe und Verantwortung zur Jugend erfüllt sein.

b) Der Jugendobmann führt die Gruppe zur freien Selbstäußerung, Selbstgestaltung und -Führung des Gruppenlebens. Er gibt dem Verein auf der Jahresversammlung einen Bericht über die Arbeit der Gruppe und über den Stand und Verwendung der Jugendgruppengelder.

c) Der Jugendobmann ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes und hat im Verein die Belange der Jugend zu vertreten. Er wird von der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe gewählt.

d) Der Kreisjugendobmann vertritt die Belange der Jugend als ordentliches Mitglied des Kreisverbandsvorstandes. Er wird auf Vorschlag des Kreisverbandes von den Jugendobmännern der Vereine gewählt. Er kann die Jugendobmänner zu gemeinsamen Beratungen zusammenrufen. Der Kreisverband hat einen angemessenen Betrag für die Jugendarbeit im Kreisverband festzusetzen und durch die Kreisverbandstagung genehmigen zu lassen. Der Kreisjugendobmann hat auf der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes einen Bericht über die Jugendarbeit im Kreisverband und über die verwendeten Gelder zu geben.

e) Der Landesverbandsjugendobmann ist Mitglied des Landesverbandsvorstandes. Er wird auf Vorschlag des Landesverbandes von den Kreisjugendobmännern gewählt. Ihm obliegt die alleinige Förderung und Pflege der Jugendarbeit im Landesverband. Er begründet und empfiehlt beim Landesverband die Bereitstellung eines angemessenen Betrages für diese Jugendarbeit im Etat des Landesverbandes.

f) Im Vorstand des BDRG vertritt der Bundesjugendobmann die Belange der Jugend. Er wird von den Landesverbandsjugendobmännern gewählt und vom Vorstand des Bundes bestätigt.

g) Werden Jugendobmänner auf Landesverbands- oder Bundesebene zu Beratungen zusammengerufen, so werden Fahrkosten und Tagegeldzuschüsse nach den Sätzen des Landesverbandes gezahlt.

4. Zur Organisation.

a) Der Jugendobmann ruft die Gruppe regelmäßig — mindestens monatlich einmal — zu den Gruppenstunden zusammen. Die Zeit der Zusammenkünfte muß auf Schule, Beruf, Kirche und Familie Rücksicht nehmen. Die Zusammenkünfte finden zweckmäßig in Jugendheimen oder in den Zuchtanlagen eines Züchters, bzw. Jungzüchters, statt.

b) Die Beiträge der Mitglieder sowie die Beiträge aus eigenen Veranstaltungen der Gruppen und die Stiftungen für die Gruppen dürfen nur für Zwecke der Jugendlichen verwendet werden.

c) Jede Gruppe hat einen Ringnachweis ihrer Mitglieder zu führen.

d) Jede Gruppe soll möglichst ein Gruppenbuch mit Berichten über die Zusammenkünfte, Ausstellungen, Fahrten usw. (mit Bildern) führen.

5. Jugend-Ausstellungen.

a) Der Wettbewerb auf Ausstellungen ist ein Teil der Jugendgruppenarbeit. Die Tiere aller Jungzüchter werden in einer gesonderten Abteilung gezeigt, die als „Jugend-Sonderschau" gekennzeichnet wird. Aus grundsätzlichen Erwägungen ist dieses Prinzip auf Vereins-, Kreis-, Landes- und Bundesschauen durchzuführen. Allgemeine Schauen dürfen eine Jugendsonderschau nur durchführen, wenn ein Jugendobmann diese Abteilung nach unseren Grundsätzen leitet.

b) Zum Zwecke der Werbung sind besonders Schulklassen zum Besuch der Ausstellung einzuladen und zu führen; das letztere ist sehr wichtig.

c) Das Standgeld für die Jugendschauen soll in der Regel ermäßigt werden. Die Festlegung der Höhe des Standgeldes obliegt den Ausstellungsleitungen.

d) Wenn ein Landesverband besondere Jugendringe verwendet, so sind Tiere von Jungzüchtern mit diesen Ringen auf allen Schauen zugelassen. Dieser Ring gilt nicht als „Kennzeichnung".

B. Jugend-ring

e) Die Bewertung der Tiere auf Jugendschauen erfolgt nach AAB VII und VIII. Daneben werden die besten Tiere entsprechend mit Preisen bedacht.

f) Der Jugendschau ist möglichst eine Bastelschau anzugliedern.

g) Zum Nachweis der jugendeigenen Tiere in der Jugendschau hat der Vereinsjugendobman die Angaben des Meldebogens der Jungzüchter zu bestätigen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die vom Jungzüchter gemeldeten Tiere dessen Eigentum sind.

h) Den Eltern und sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Tiere der Jungzüchter auf ihren Namen auszustellen. Dies ist vom Jugendobmann besonders zu überwachen, und Verstöße sind sofort zu melden.

Schlußbemerkung:

Diese Jugendordnung ist für alle dem BDRG angeschlossenen Vereine, Kreisverbände und Landesverbände in Verbindung mit den Satzungen gültig. Die Landesverbände können nähere Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen. Alle Meldungen, Zuschriften und Anfragen sind durch den KVO an den LVO zu richten.

Im Dezember jeden Jahres sind Änderungen, genaue Stärke der Jugend durch den KVO und den LVO an den BO zu melden.

Bei Vergebung der Bundesjugend-Ehrenpreise sind die Erringer namentlich dem LVO anzugeben.

Die Jugendordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen können nur unter den für die Satzungsänderung des BDRG geltenden Bestimmungen erfolgen.

Januar 1958

Josef Schoenewald
Jugendobmann

Wilhelm Ziebertz
Präsident des BDRG

Allgemeine Ausstellungsbestimmungen (AAB)

für die

RASSEGEFLÜGEL-AUSSTELLUNGEN

im

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

GELTUNGSBEREICH

1. Gültigkeit der Ausstellungsbestimmungen:

Die deutschen Rassegeflügelausstellungen werden gemäß den nachstehenden Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) durchgeführt. Sie sind für den Veranstalter, für den Aussteller und für den Preisrichter verbindlich. Dies gilt auch für die Abteilung Rassegeflügel bei gemischten Kleintierausstellungen.

2. Unterteilung der Ausstellungen:

Die Ausstellungen werden wie folgt unterteilt:
a) Nationale Rassegeflügelschau;
b) Anerkannte Bundesschauen;
c) Verbandsschauen;
d) Vereinsschauen;
e) Sonderschauen.

Zu a): Die Nationale Rassegeflügelschau wird gemäß Antrag von der Bundesversammlung vergeben und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem Präsidenten des BDRG bzw. dem Präsidium durchgeführt.

Zu b): Bundesschauen müssen als solche von der Bundesversammlung anerkannt sein. Das setzt voraus, daß sie im Rahmen einer Großveranstaltung und nach dem Schema der Nationalen Rassegeflügelschau durchgeführt werden.

Als Bundesschauen gelten:

1. Deutsche Junggeflügelschau Hannover;
2. Deutsche Rassegeflügelschau für Hühner, Groß- und Wassergeflügel;

4. Deutsche Taubenschau;
5. .....

Zwischen der Nationalen Rassegeflügelschau und den Bundesschauen muß eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt nicht für die unter 2) bis 4) aufgeführten Schauen untereinander.

Zu c): Als Verbandsschauen gelten alle Landes-, Bezirks- und Kreisverbandsschauen. Sie werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Verbandsvorstand durchgeführt.

Für jede Verbandsschau besteht Terminschutz in ihrem Verbandsbereich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorsitzenden.

Zu d): Alle Vereinsschauen gelten als lokale Rassegeflügel-Ausstellungen und bedürfen der Genehmigung des Landesverbandsvorsitzenden.

Zu e): Sonderschauen der Unterorganisationen im BDRG können selbständige Veranstaltungen sein oder sie werden einer zu a) bis d) aufgeführten Schau angeschlossen.
Sie unterliegen den Richtlinien ihres Sonderverbandes unter Beachtung dieser AAB.

II. Allgemeine Rechtsfragen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle mit einer Schau zusammenhängenden Fälle ist der Ort der Ausstellung. Als Veranstalter von Rassegeflügelschauen im Sinne der AAB gelten die Vereine bzw. Verbände, welche die Ausstellungen eigenverantwortlich durchführen. Zur Abwicklung der Schau werden die Veranstalter durch Ausstellungsleitungen (AL) vertreten, welche hierzu bestimmt werden.
2. Wer gegen die AAB und die behördlichen Vorschriften verstößt oder diese nicht beachtet, ist für die sich hieraus ergebenden Folgen selbst verantwortlich.
3. Spätestens drei Monate nach Schluß der Schau erlischt jeder rechtliche Anspruch an den Veranstalter. Ausgenommen sind Fälle die vor Ablauf dieser Zeit bei der AL oder bei einem Ehrengericht anhängig gemacht worden sind.
4. Kann die Ausstellung aus Gründen, an denen die AL keine Schuld trägt, nicht stattfinden, so erhält der Aussteller die eingezahlte Ausstellungsgebühr abzüglich der durch die Vorarbeiten entstandenen nachgewiesenen baren Auslagen zurück. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Verband zu erbringen.

III. Gegenstand der Ausstellungen

A) Gliederung:

Abteilung 1: Geflügel

a) Einzeltiere
   1. Puten und Perlhühner, Gänse, Enten;
   2. Hühner;
   3. Zwerghühner;
   4. Tauben.

b) Zuchtstämme:
1. Puten, Perlhühner und Gänse 1,1;
2. Enten, Hühner und Zwerghühner 1,2;
3. Taubenpaare 1,1.

c) Volieren:
1. Puten, Perlhühner und Gänse 1,3;
2. Enten, Hühner und Zwerghühner 1,4 bis 1,6;
3. Tauben 4 bis 5 Paare;
4. Ziergeflügel.

d) Sonderschauen:
1. Preisrichterklassen (Ehrenhof):
2. Leistungsgruppen;
3. Jugend-Sonderschauen (einschl. Bundes-Jugendschau);
4. Reine Werbe- und Lehrschauen vor dem 1. September.

e) Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen.

Abteilung 2: Eier

1. Puten, Perlhühner, Gänse und Enten je 5 Stück;
2. Hühner und Zwerghühner je 10 Stück.

Abteilung 3: Belehrende und wissenschaftliche Darstellungen, Anschauungsstände, Werbung.

Abteilung 4: Geflügelzuchtbedarfsartikel, Fachpresse, Industrie.

B) Reihenfolge der Rassen

Die Reihenfolge der Rassen innerhalb der einzelnen Abteilungen soll möglichst nach den in der jeweils gültigen MB-Sammlung gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.

Deutsche Rassen können eine Sonderstellung einnehmen.

C) Allgemeine Richtlinien

a) Sämtliches in den MB aufgeführte Rassegeflügel kann bis zu folgendem Alter gemeldet werden:

1) Groß- und Wassergeflügel sowie Tauben . . bis 6 Jahre;

2) Hühner und Zwerghühner . . . . . bis 3 Jahre.
Ausnahmen bedürfen der Zulassung durch den Zuchtausschuß des BDRG. (Junggeflügelschauen siehe VI. 2. c)

b) Zuchtstämme und Volieren (ausgenommen Ziergeflügel) können nur mit einer Rasse und Farbe, Volieren mit Tauben auch in einer Rasse mit mehreren Farbenschlägen besetzt werden, wobei jeder Farbenschlag zumindest durch ein Paar vertreten sein muß.

c) Bei Zuchtstämmen und Volieren sind Tiere bis zu dem unter a) genannten Alter zulässig. Sie werden zur Verrechnung von Zuchtpreisen **nicht** herangezogen.

d) Volieren mit Ziergeflügel, Vögeln usw. werden nur im Hinblick auf Harmonie und Schönheit des Gesamtbildes honoriert.

e) Die Ausgestaltung der Abteilungen 3 und 4 bleibt den Ausstellungsleitungen überlassen.

IV. Beteiligung an einer Ausstellung.

1. Zulassung:

a) Alle Züchter, die Mitglied in einem örtlichen Geflügel- oder Kleintierzuchtverein innerhalb des BDRG sind, können Ausstellungen beschicken.

b) Die AL ist berechtigt, Meldungen erforderlichenfalls ganz oder teilweise abzulehnen und verspätete Meldungen zurückzuweisen. Die eingezahlte Ausstellungsgebühr ist in diesen Fällen abzüglich der Portoauslagen an den Aussteller zurückzusenden.

c) Nicht zugelassen zur Beschickung von Ausstellungen sind Züchter, die durch ein Ehrengericht oder einen satzungsgemäßen Beschluß der Organisation von der Beschickung der Schauen ausgeschlossen wurden.

2. Anmeldung:

a) Für die Meldung von Tieren zu einer Rassegeflügelschau gelten für **alle** Aussteller die **gleichen** Bedingungen.

b) Zu allen Ausstellungen innerhalb des BDRG dürfen nur Tiere mit Bundesring (BR), den entsprechenden Ringen der der Europavereinigung angeschlossenen Ländern sowie der DDR angenommen werden.

c) Die zur Ausstellung gemeldeten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein, andernfalls werden alle errungenen Preise aberkannt. Im Zweifelsfalle kann die AL das Eigentumsrecht vor Auszahlung der Preise feststellen lassen.

d) Die Anmeldungen sind auf den von der AL herausgegebenen Anmeldepapieren in deutlicher Schrift auszufüllen und vor dem Anmeldeschluß einzusenden. Alle aus der mangelhaften Ausfüllung des Anmeldebogens und der Ringkarte sich ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Ausstellers.

e) Für jedes Tier kann ein angemessener Verkaufspreis eingetragen werden. Hieraus besteht für den Veranstalter keine Pflicht zur Verkaufsvermittlung oder zur Veröffentlichung des Verkaufspreises.

f) Die AL ist berechtigt, die Meldefrist zu verlängern oder zu verkürzen.

3. Ausstellungsgebühren und Katalog:

a) Die AL setzt grundsätzlich die Ausstellungsgebühren fest. Zu Verbandsschauen ist zuvor das Einvernehmen mit dem zuständigen Verbandsvorstand herzustellen.

Die Ausstellungsgebühren setzen sich zusammen

a) aus dem auszuschüttenden Preisgeld und

b) aus einem Betrag zur Deckung der Mieten, Sachkosten und Aufwandentschädigungen.

Daneben wird ein Unkostenbeitrag für Drucksachen und Porto erhoben.

Der gesamte Betrag muß spätestens bis zum Anmeldeschluß eingezahlt sein. Ist die Ausstellungsgebühr zu diesem Zeitpunkt nicht überwiesen,

kann die Meldung abgelehnt werden. Wird eine Meldung ausnahmsweise ohne Entrichtung der Ausstellungsgebühr angenommen, so ist die AL berechtigt, die ausgestellten Tiere oder Gegenstände per Nachnahme in Höhe der Gebühren zurückzusenden.

b) Als Bestätigung der Anmeldung erhält der Aussteller den B-Bogen mit den eingetragenen Käfignummern sowie die weiteren Drucksachen zugesandt. Hat der Aussteller eine Woche vor Einlieferungsschluß noch keine Annahmebestätigung erhalten, so ist die AL unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Die Ausstellungsgebühren verfallen zugunsten der Ausstellung wenn das Ausstellungsgut nicht oder verspätet zur Ausstellung gelangt, vorausgesetzt, daß nicht ein Verschulden seitens des Transportunternehmens nachgewiesen wird.

d) Jeder Aussteller ist verpflichtet einen Katalog abzunehmen und den dafür festgesetzten Preis zu entrichten. Auf dem Meldebogen ist zu vermerken, ob der Katalog abgeholt wird oder zugestellt werden soll. Nicht abgeholte Kataloge werden den Ausstellern nach Schluß der Schau unfrei zugesandt. Die auf einer Schau tätigen Preisrichter haben Anspruch auf unverzügliche kostenlosen Zustellung des Kataloges und sind, sofern sie selber Aussteller sind, von der Entnahme eines Pflichtkataloges befreit.

4. Preisrichter als Aussteller:

Auf Schauen ohne Preisrichterklasse bzw. Ehrenhof, können amtierende Preisrichter nur dann als Aussteller zugelassen werden, wenn fünf oder mehr Richter tätig sind.

Ein Ausstellen von Tieren in den Rassen, welche dem Preisrichter zur Bewertung übertragen sind, ist ausgeschlossen.

5. Seuchenpolizeiliche Vorschriften:

a) Alle zur Durchführung einer Ausstellung erlassenen seuchenpolizeilichen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Vorlage des Ursprungszeugnisses sowie des Nachweises einer Schutzimpfung, sind gewissenhaft zu beachten.

b) Kann ein Züchter infolge behördlichen Verbots seine Tiere nicht einsenden, so erhält er, wenn er die Bescheinigung der zuständigen Behörde spätestens am Tage der Einlieferung vorlegt, mindestens 50 % der Ausstellungsgebühren zurück.

6. Einlieferung:

a) Die gemeldeten Tiere müssen so abgesandt werden, daß sie am Einlieferungstag rechtzeitig in der Ausstellung eintreffen.

b) Mit der Rücksendung des Meldebogens erhält der Aussteller die erforderlichen Versandpapiere. Diese, sowie Ringkarten und sonstige Drucksachen, sind sorgfältig auszufüllen und der AL gemäß ihren Bestimmungen zurückzusenden.

c) Tiersendungen müssen grundsätzlich „frei" aufgegeben werden.

d) Versandkörbe und andere Verpackungen müssen ausreichende Festigkeit haben und mit wenigen Handgriffen zu öffnen und zu schließen sein. Jedes

Tier ist möglichst einzeln in einem Abteil unterzubringen. Schäden wie Kampfspuren, das Entfliegen von Tauben, Verwechselungen usw. die auf schadhafte oder unzweckmäßige Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Ausstellers.

e) Im Versandbehälter muß die Anschrift des Ausstellers ebenfalls angebracht sein damit bei Verlust des Korbanhängers der Eigentümer schnell ermittelt werden kann.

f) Aussteller oder deren Beauftragte, die ihre Tiere selbst zur Ausstellung bringen, haben den Anweisungen der AL oder deren Personal unbedingt Folge zu leisten. Eigenmächtiges Ein- oder Aussetzen der Tiere ist verboten.

g) Die Fütterung der Tiere mit eigenem Futter vor der Bewertung ist den Ausstellern oder deren Beauftragten nicht gestattet.

h) Offensichtlich krank eintreffende Tiere werden von der AL separat untergebracht. Der Einsender kann hierfür keine Ersatzansprüche geltend machen.

V. Aufgaben der Ausstellungsleitung

1. Wahl der Preisrichter:

Die AL dürfen nur Richter verpflichten, die Mitglied einer Preisrichtervereinigung sind. Auf der Nationalen Rassegeflügelschau, zu der das Präsidium des BDRG Mitbestimmungsrecht hat, sowie den anerkannten Bundesschauen sollen die amtierenden Richter möglichst die zu bewertenden Rassen züchten bzw. mit Erfolg gezüchtet haben. Es ist unzulässig, Preisrichter für Rassen einzusetzen, für die sie nicht zugelassen sind.

2. Sonderrichter:

Die Sondervereine sind berechtigt, der AL Vorschläge über die zu verpflichtenden Sonderrichter zu unterbreiten. Die AL ist gehalten, möglichst den Wünschen der Sondervereine stattzugeben, wenn

a) 60 oder mehr Nummern gemeldet sind und die Höhe der Gebührenrechnung der eines Allgemeinrichters gleichzusetzen ist oder

b) der Sonderverein sich schriftlich verpflichtet, die Mehrkosten zu übernehmen.

3. Preisrichterbesprechung:

Vor der Bewertung sind den Richtern die Richtlinien der AL bekanntzugeben oder schriftlich mitzuteilen. Die sorgfältig ausgefüllten Bewertungsvordrucke werden hierbei übergeben.

Diese müssen enthalten:

Rassen und Farbenschläge (alt und jung nach 1,0 und 0,1 getrennt), Käfignummern;

Genaue Bezeichnung, Anzahl und wertmäßige Abstufung der zu vergebenden Preise;

SE, SZ und andere gebundene Preise sind mit näheren Angaben gesondert aufzuführen.

4. Verzeichnis der amtierenden Preisrichter:

Im Katalog sind die genauen Anschriften der amtierenden Preisrichter und die

ihnen zur Bewertung übertragenen Rassen anzugeben.

5. Preisrichteranwärter:

Preisrichteranwärter, die eine Probearbeit ablegen wollen, müssen rechtzeitig die Erlaubnis der AL einholen. Dem Antrag ist eine schriftliche Anweisung der jeweils zuständigen Preisrichtervereinigung beizufügen.

Auf den Ausstellungen, auf denen die Anwärter eine Probearbeit ablegen, dürfen sie nicht zugleich Aussteller sein.

6. Beachtung behördlicher Bestimmungen:

Die AL ist verpflichtet, bei Veranstaltung einer Ausstellung die behördlichen Bestimmungen wie z. B. Anmeldung der Schau bei der Ortspolizeibehörde, bei der Veterinärpolizei usw. zu beachten und daraus resultierende Anordnungen einzuhalten.

7. Fernhalten Unbefugter während der Bewertung:

Die AL haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Prämlierung keine Aussteller anwesend sind. Es dürfen nur unbedingt notwendige Mitarbeiter der AL Zutritt erhalten.

8. Vermeidung von Überfüllung:

Die AL sind verpflichtet, nicht **mehr** Käfige aufzubauen, als es die Raum-, Luft- und Lichtverhältnisse erlauben; d. h. es soll höchstens zweireihig aufgebaut werden. Bei Annahme der Meldung ist dieser Forderung Rechnung zu tragen.

9. Heizbare Ausstellungsräume:

Während der Wintermonate Dezember bis Februar ist die Durchführung von Ausstellungen nur in Hallen gestattet, die erforderlichenfalls **leicht** temperiert werden können.

10. Aufstellen der Käfige:

Die Käfige sind möglichst einstöckig und nicht unmittelbar an Wärmequellen aufzustellen. Wassergeflügel sollte mindestens 50 cm über dem Fußboden stehen. Die Käfige müssen der Größe der Tiere entsprechen, sodaß diese sich ungehemmt präsentieren können.

11. Käfigeinstreu:

Als Einstreu ist nur staubfreies Material (kein Sägemehl bezw. Torfmull) zu verwenden, durch welches sich die Tiere nicht beschmutzen bzw. an ihrer Gesundheit Schaden erleiden können. Die Käfige sind während der Schau nach Bedarf mit frischer Einstreu zu versehen.

12. Fütterung:

Futter und Wasser sind ausreichend in geeigneten, in der richtigen Höhe angebrachten Gefäßen zu reichen. Das Futter soll ein möglichst vielseitiges Körnermischfutter sein.

Es ist Pflicht der AL, die ihr anvertrauten Tiere bestens zu versorgen. Alle Tiere müssen beim Eintreffen zur Schau im Käfig Futter und Wasser vorfinden. **Vor** der Bewertung und **vor dem Rückversand** muß das Ausstellungsgeflügel gefüttert sein; maßvoll bei Laufenten, Kämpferrassen und Kropftauben.

13. Auf der Schau anfallende Eier:

Die während der Ausstellung gelegten Eier sind Eigentum der AL. Diese Eier dürfen zu Brutzwecken nicht verwendet werden.

14. Reklame an den Käfigen:

Reklame an den Käfigen zwecks Tierverkäufen ist nicht zulässig. SE und SZ, die nach der Prämierung den SV-Mitgliedern zuerkannt werden sollen, dürfen nicht an den Käfigen vermerkt werden.

15. Aufbewahrung der Versandbehälter:

Die Versandkörbe etc. sind möglichst in einem separaten Raum aufzubewahren. Bei Verwahrung unter den Käfigreihen sollen dieselben vor den Richtern verhängt werden.

16. Schonung der ausgestellten Tiere:

Die AL haben durch entsprechende Aufsichtsführung dafür zu sorgen, daß Käfige nicht unbefugt geöffnet und die Tiere nicht unnötig belästigt werden.

Wird zur Feststellung der Ringnummer ein gekauftes Tier aus dem Käfig genommen, so darf dies nur in Anwesenheit einer von der AL bestellten Aufsichtsperson geschehen.

Die Benutzung eines Preisrichterstabes ist nur den amtierenden Preisrichtern sowie den einspruchsberechtigten Personen gestattet.

Eine Beunruhigung der Tiere ist unter allen Umständen zu vermeiden. Wer hiergegen verstößt, kann aus der Ausstellung verwiesen und für etwaige Schäden haftbar gemacht werden.

17. Fotografieren der Tiere:

Das Fotografieren der Tiere im Ausstellungskäfig ist nur mit Zustimmung der AL gestattet.

Ist das Herausnehmen der Tiere zu fotografischen Atelieraufnahmen vom Aussteller unerwünscht, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem A-Bogen zu machen.

18. Abwicklungsarbeiten nach der Schau:

Spätestens 6 Wochen nach der Schau soll jeder Aussteller — die Regelung schwebender Angelegenheiten ausgenommen — im Besitz der ihm zustehenden Preise sein.

19. Verlorene Versandkörbe und Verpackungsmaterial:

Verlorenes Verpackungsmaterial ist seinem Wert angemessen zu vergüten, wenn die AL die Schuld trifft. Die AL können hierfür in ihren Richtlinien Höchstbeträge festlegen.

20. Verlust von Tieren während der Ausstellung:

Die AL vergütet für in Verlust geratene Tiere, soweit sie eine Schuld trifft, entsprechend 35,— DM pro Tier. Liegt der evtl. eingesetzte Verkaufspreis darunter, so wird nur dieser Betrag erstattet.

Für verendete Tiere übernimmt die AL keine Haftung. Der Fußring des betr. Tieres ist dem Aussteller zurückzusenden.

VI. Bewertung

1. Bewertungsgrundsätze:

Gesundheit und Lebenskraft sind unerläßliche Grundbedingungen für jegliche Bewertung. Bei allen Rassen ist u. a. ein besonderes Augenmerk auf die Harmonie von Größe und Körpergewicht gemäß der MB zu richten. Für alle Schauen gilt der gleiche Bewertungsmaßstab. Mit einer milden oder nachsichtigen Bewertung z. B. auf kleinen Schauen oder Jugendsonderschauen ist weder dem Aussteller noch der Zielsetzung des BDRG, die Rassen züchterisch zu verbessern, gedient. Von der korrekten und sachlich richtigen Beurteilung des Geflügels auf den Ausstellungen hängt der züchterische Fortschritt in hohem Maße ab.

2. Bewertungsbestimmungen:

a) Für alle Schauen im BDRG wird die **durchgehende Qualitätsbewertung** zugrunde gelegt. Diese zeigt dem Aussteller, inwieweit ein Tier nach seinem äußeren Gepräge der MB entspricht. Die Tiere erhalten entsprechend ihrem Rassewert Qualitätsnoten. **Ausnahme:** Werbe- und Lehrschauen vor dem 1. September, auf denen weder Qualitätsnoten noch Ehrenpreise, sondern nur Anerkennungen vergeben werden dürfen.

b) Für jede Rasse und jeden Farbenschlag sind folgende Klassen ohne zahlenmäßige Unterteilung aufzustellen:
1,0 jung — 1,0 alt — 0,1 jung — 0,1 alt.

c) Auf Junggeflügelschauen ist es den AL überlassen, in einzelnen Abteilungen auch Alttiere zuzulassen.
Dies gilt dann für **alle** Aussteller.

3. Qualitätsbewertung:

Bei der Qualitätsbewertung erhält jedes Tier eine seinem Rassewert entsprechende Note und zwar:

a) „Vorzüglich" (v), wenn das Tier den höchsten Anforderungen entspricht und durch seinen überragenden Gesamteindruck die Vollendung im züchterisch Erreichbaren darstellt;

b) „hervorragend" (hv), wenn das Tier bis auf kleine Wünsche den Forderungen von „v" entspricht;

c) „sehr gut" (sg), wenn sämtliche, der Rasse eigenen typischen Merkmale in hohem Maße vorhanden sind und sich zu einem harmonischen, eindrucksvollen Gesamtbild formen;

d) „gut" (g), wenn das Tier im Gesamteindruck nur wenig störende Mängel aufweist. Schon ein in der MB aufgezeichneter grobe **Formfehler,** schließt von der Note „gut" aus;

e) „befriedigend" (b), wenn ein Tier trotz festgestellter größerer Mängel noch einen Zuchtwert vermuten läßt;

f) „ungenügend" (u) erhält ein Tier ohne erkennbaren Rassewert, ein offensichtliches Kreuzungstier; ferner wenn es Mängel gemäß Abs. VI. 5 oder X . 1 der AAB aufweist;

g) „ohne Bewertung" (o.B.); diese Bezeichnung erhalten **hochrassige Tiere** mit offensichtlichen Transportverletzungen oder Beschädigungen beim Auspacken usw., sowie hochwertige aber noch nicht ganz fertige Tiere bei frühzeitigen Schauen.

Dieselbe Bezeichnung wird auch für Tiere in den Klassen „Neuzüchtungen" und „Neue ausländische Rassen" angewandt, für die eine Anmeldung und vorläufige Musterbeschreibung beim Bundeszuchtausschuß nicht vorliegt.

h) „nicht anerkannt" (n.a.): Diese Bezeichnung ist anzuwenden bei noch nicht anerkannten Rassen bzw. Farbenschlägen, wenn diese in der allg. Klasse oder auf nicht dafür zugelassenen Schauen gezeigt werden.

j) Die Note „v" darf nur mit schriftlicher Bestätigung des zuständigen Obmannes oder, wenn dieser selbst der das „v" vorschlagende Richter ist, eines anderen, für die Rasse zugelassenen Richters vergeben werden. Eine Vergabe der Note „v" ist **nicht möglich,** wenn kein zweiter amtierender Preisrichter für die betreffende Gruppe zugelassen ist.

k) Von der AL ist bei Schauen mit mehreren Richtern ein Obmann zu benennen. Bei Bedarf können mehrere Obleute berufen werden. Diese sind nach Möglichkeit unter den Mitgliedern des Bundeszuchtausschusses, den Vorsitzenden der Preisrichtervereinigungen, sowie besonders erfahrenen Richtern auszuwählen.

l) Dem PR-Obmann muß genügend Zeit für seine zusätzlichen Obliegenheiten zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, daß ihm entsprechend weniger Tiere zur Bewertung übertragen werden als einem Preisrichter ohne diese Aufgabe.

4. Feststellen der Spitzentiere:

a) Auf allen unter I. 2. a) und b) genannten Schauen ist bei jedem Farbenschlag einer Rasse, in Verbindung mit Geschlecht und Jahrgang, die Reihenfolge bis zu den fünf besten Tieren, männlichen und weiblichen Geschlechts, festzulegen. Die Bestimmung der Rangfolge erfordert bei den Rassen gleichen Farbenschlages und Geschlechts sowie Jahrganges, bei denen zwei oder mehr Richter sich in die Bewertung teilen, ein gegenseitiges Abstimmen.

b) Die Qualitätsnote „v" ist erstrangig und erhält keine Abstufung.

Die Qualitätsnoten „hv" und „sg" sind bis zu den fünf besten Tieren, ohne Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Preise, zu numerieren; z. B.

v E, v E, hv 3 E, sg 4 E, sg 5 Z oder
v E, hv 2 E, sg 3 E, sg 4 Z, sg 5 SZ oder
sg 1 E, sg 2 E, sg 3 Z, sg 4, sg 5 oder
sg 1 E, sg 2 Z, sg 3 (bei Vergabe von nur drei „sg" in einer Rasse und Farbe)

c) Werden in einem Geschlecht einer Rasse und Farbe mehr als fünf E vergeben, so bleiben die weiteren E ohne Rangziffer. Ein einzelnes sg-Tier in einer Rasse, einem Farbenschlag und Geschlecht, bleibt ohne Numerierung.

5. Von der Bewertung ausschließende Mängel:

A) Bei Puten, Perlhühnern, Wassergeflügel, Hühnern und Zwerghühnern:

a) Alle Mißbildungen des Skeletts und des Gefieders. Hierzu gehören u. a.: Kreuzschnabel, krummer oder schiefer Rücken, schiefer Schwanz, stark verkrümmtes Brustbein in S-Form, krumme Zehen;
beiderseitige Entenfüßigkeit, beiderseitige Flügellücke sowie ständig über den Armschwingen getragene Handschwingen (Scherenflügel); horizontale Stellung mehrerer Steuer- und / oder der großen Schwanzdeckfedern (Dachschwanz) bei Hühnern;
Löffelschnabel bei Enten; Scheren- und Säbelflügel bei Wassergeflügel.
(Nähere Erläuterungen sind der jeweils gültigen Ausgabe der gesammelten Musterbeschreibungen zu entnehmen!)

b) Starke Übergröße bei Zwerghühnern oder Zwergenten.

c) Kammißbildungen; Gabelzacken, Doppelzacken, Nebenzacken oder Büschelkamm bei Einfachkämmigen Rassen.
Mehrfachdorn oder Steckdorn bei rosenkämmigen.

d) Gesichtsschimmel bei Mittelmeerrassen und Jungtieren der nordwesteuropäischen Rassen mit weißen Ohrscheiben (bei Alttieren letzterer ist leichter Gesichtsschimmel kein grober Fehler).

e) Zweierlei Augenfarbe; Augenfarbe, die nicht der Musterbeschreibung entspricht; Augenveränderungen.

f) Starke, spitzzulaufende Sporen bei weiblichen Jungtieren der Mittelmeerrassen und nordwesteuropäischen Rassen.
(Erläuterungen hierzu vgl. MB).

g) Andere als in der MB (Standard) geforderte Lauffarbe.

B) Bei Tauben:

h) Einwandfrei feststellbare Mißbildungen des Skeletts und des Gefieders. Hierzu gehören u. a.: Stark verkrümmtes Brustbein in S-Form, deformierte Zehen, Schwimmhaut, Kreuzschnabel, schiefer Schwanz, starke Stülpflügel, Sperrflügel, Dachfedern im Schwanz, Spaltschwanz.

j) Pupillenveränderungen, stark gebrochene oder zweierlei Augenfarbe (Ausnahmen vgl. MB); Augenfarbe, die nicht der MB entspricht.
(Nähere Ausführungen zu h) und j) sind den jeweils gültigen Musterbeschreibungen zu entnehmen).

C) Bei allen Geflügelarten:

k) Unbewertet bleiben kranke, stark von Ungeziefer befallene oder mit Kalkbeinen behaftete Tiere; schlecht entwickelte oder ungepflegte Tiere erhalten ebenfalls die Note „u".
Tiere mit starken Konditionsmängeln sind als krank (k) anzusehen und entsprechend zu bezeichnen.
(Unfertige Tiere sind bei der Bewertung entsprechend zurückzusetzen, sofern

nicht die Voraussetzung für die Bezeichnung „o. B." nach Abs. VI. 3. f) gegeben ist.)

6. Einspruch gegen die Bewertung:

a) Das Urteil des Preisrichters ist grundsätzlich verbindlich.

b) Ausnahmen sind nur bei offensichtlich oder vermeintlich falscher Vergabe der Noten „u" oder „b" auf Antrag des Ausstellers möglich.
Es ist deshalb als unsportlich anzusehen, wenn Aussteller ein Preisrichterurteil verwerflich kritisieren, ohne von der Möglichkeit dieser Nachbewertung Gebrauch zu machen.

c) Der Einspruch ist während der Schau, spätestens jedoch am letzten Ausstellungstag, bis 11 Uhr, **schriftlich** unter Angabe der Käfignummer und der vermeintlichen Irrtümer des Preisrichters bei der AL einzureichen. Der Beschwerdeführer hat pro Nummer DM 10,— zu hinterlegen. Erweist sich der Einspruch als **unbegründet**, so verfällt der Betrag der Ausstellungskasse. Bei berechtigtem Einspruch wird der Betrag wieder zurückerstattet.

d) Die Nachbewertung hat durch zwei der AL geeignet erscheinende und von ihr zu bestimmende Preisrichter zu erfolgen.
Das hierbei festgelegte Richterurteil ist endgültig.
Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Bewertung eines Preisrichters ist ausgeschlossen.

e) Das Ergebnis der Nachbewertung ist von der AL dem von dem Einspruchsverfahren betroffenen Preisrichter schriftlich mitzuteilen.

f) Dem Beschwerdeführer ist auf Antrag eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch auszustellen und das Ergebnis mitzuteilen.

g) Einspruchsberechtigt gegen eine zu niedrige, aber auch eine offensichtlich zu hohe Bewertung sind (ohne Hinterlegung des unter c) genannten Betrages):

1) Die Mitglieder des Bundespräsidiums, im gesamten Bereich des BDRG;

2) Die Mitglieder des Bundeszuchtausschusses innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche, auf allen Schauen im BDRG;

3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes oder deren Beauftragte (u. a. Vorsitzende der Preisrichtervereinigung) innerhalb ihrer Verbands- bzw. Verantwortungsbereiche.

h) Der Bundeszuchtausschuss ist gemäß der ihm vom Präsidium des BDRG übertragenen Aufgaben verpflichtet, die Erhaltung und Weiterentwicklung der einzelnen Rassen sowie die Einhaltung der MB zu überwachen.
Bei sich offensichtlich einschleichenden Fehlern wendet er sich dieserhalb, über den zuständigen Sonder-Verband, an den Vorstand des betreffenden Sonder-Vereins.
Der Sonder-Verein ist gehalten, den Einwendungen des Bundes-Zuchtausschusses Rechnung zu tragen und seinen Sonderrichtern entsprechende Anweisungen zu erteilen.

7. Fehler im Katalog:

Für die Vergabe der Preise sind nur die vom Preisrichter vorgenommenen Eintragungen auf dem Bewertungsbogen, der an die AL abgegeben wurde, maßgebend. Anderslautende Angaben im Katalog sind ohne Belang.

VII. Preise

1. Art und Wert der Preise:

a) Ehrenpreise:

Die Ehrenpreise (E) bilden einen wesentlichen Bestandteil der Prämiierung. Sie werden in Verbindung mit den Qualitätsnoten „v", „hv" und „sg" vergeben. Die Ehrenpreise in bar müssen auf allen Ausstellungen mindestens DM 10,—, in der Regel jedoch die zweifache Ausstellungsgebühr betragen. Wertgegenstände als Ehrenpreise, mit Ausnahme von Bundes-, Staats- und anderen Behördenpreisen, sollen mindestens einen Wert in gleicher Höhe haben. Gestiftete Preise unter einem Wert von DM 10,— sind als Zuschlagspreise (Z) zu vergeben.

Die Zustellung der Sachpreise erfolgt auf Kosten der AL, jedoch auf eigene Gefahr des Empfängers. Sachgemäße Verpackung ist Pflicht der AL.

Das Recht, Medaillen und Plaketten zu stiften, bleibt dem BDRG, den Landesverbänden und den Behörden vorbehalten.

b) Zuschlagpreise:

Alle Preise mit einem Wert von weniger als 10,— DM gelten als Zuschlag-Preise und sind auf dem Bewertungsbogen und im Katalog mit „Z" zu bezeichnen. Der Wert der Zuschlagpreise soll mindestens 5,— DM betragen.

c) Zuteilung der Preise:

Von der AL sollen dem Preisrichter für je 10 Tiere = ein Ehrenpreis und möglichst zwei Zuschlagpreise aus dem Standgeld zugeteilt werden.
Ausnahme: Vereinsschauen mit lokalem Karakter.

d) Preise des BDRG und der Verbände:

Die AL hat die Ehrenpreise des BDRG und der Verbände im Katalog als Ehrenpreise des Bundes (BE), der Landesverbände (LVE), der Kreisverbände (KVE) und der Sonderverbände (SVE und RE) zu bezeichnen.

Gegenüber Preise gleichen Wertes sind diese stets vorrangig zu vergeben. Auch den Sonderschauen werden entsprechend ihren Beschickungszahlen solche Preise zugeteilt.

e) Gestiftete Preise:

Die für eine Ausstellung gestifteten Preise müssen ausnahmslos diesem Zweck zugeführt werden. Sämtliche Preise (mit Ausnahme der Großen Preise, Leistungs- und Zuchtpreise) dürfen nur vom amtierenden Richter vergeben werden. Die AL hat hierzu keine Befugnis. Die gestifteten Preise sind zusätzlich zu vergeben und entsprechend der Angaben des Stifters im Katalog aufzuführen.

f) Preise der Sondervereine:

Die von den Sondervereinen zur Verfügung gestellten Ehren- und Zuschlagpreise werden als SE und SZ vom Preisrichter vergeben. Sie müssen in den betreffenden Rassen allen Ausstellern zugänglich sein.

Die Einzahlung dieser Preise hat spätestens bis zum Anmeldeschluß bei der AL zu erfolgen. Von der AL erfolgt auch die Auszahlung.

Preise der Sondervereine, die nur von ihren Mitgliedern errungen werden können, sind zulässig. Es dürfen aber nur Zuschlagpreise zur Verfügung

gestellt werden. Dies erhalten die Bezeichnung SZM, d. h. SZ für Mitglieder. Diese SZM sind erst **nach** Vergabe der von der AL zur Verfügung gestellten Preise, entweder zusätzlich auf bereits mit Preisen ausgezeichnete Tiere, oder aber auf Tiere ohne Preise zu vergeben. Die Auszahlung der SZM erfolgt unmittelbar durch die Sonder-Vereine.

Die SZ und SZM in bar sollen die gleiche Höhe wie die von der AL vorgesehenen Zuschlagpreise haben.

Die SZM erscheinen wie die übrigen Preise im Katalog, wenn sie auf dem Bewertungsbogen eingetragen sind.

g) Preise von Behörden und sonstige Preise:

Die Vergabe der Preise von Behörden und anderer gespendeter Preise hat nach den Wünschen der Stifter zu erfolgen.

Rassegebunden gestiftete E- und Z-Preise werden als SE bzw. SZ vergeben.

h) Verzeichnis der Preise:

Ein Verzeichnis der Preise nach Art und Zahl sowie dem Wert nach, ist dem Preisrichter mit den Bewertungsvordrucken zu übergeben. Ehrenpreise in bar und Sachgegenstände sind mit Wertangabe aufzuführen und erhalten gegebenenfalls eine Nummer.

2. Vergabe der Preise:

Die Preise sind vom Preisrichter auf die einzelnen Rassen und Farbenschläge, entsprechend ihrer Qualität und unter Berücksichtigung der Beschickungszahlen, zu vergeben.

Rassen, bzw. Farbenschläge, auf die als höchste Note nur „gut" vergeben wird, sollen gleichfalls Z-Preise erhalten.

Ehrenpreise dürfen auf „gut" **nicht** vergeben werden.

Die besten Tiere erhalten die wertvollsten Preise nach dem Grundsatz: „Das beste Tier ist die höchste Leistung!". Ein Spitzentier kann auch mehrere Preise erhalten. Es ist durchaus erlaubt und sogar erwünscht, daß die feinen Tiere nicht nur in der Qualität, sondern auch in der Preiszuteilung honoriert werden. Die Spitzentiere dürfen darüberhinaus auf den Schauen dekorativ herausgestellt werden.

3. Große Preise, Leistungspreise, Zuchtpreise und Wanderpreise:

a) Große Preise und Leistungspreise:

Große Preise (Wert über 50,— DM) und Leistungspreise (Wert unter 50,— DM) werden auf die höchste Durchschnittspunkzahl der sechs besten Tiere eines Ausstellers in einer Rasse und Farbe, alt und jung, auf beiderlei Geschlecht vergeben.

Bei Beschränkung der Beschickung auf weniger als sechs Tiere wird die maximale Beschickungszahl zugrunde gelegt.

Kommen auf einer Schau gleichzeitig Große Preise und Leistungspreise zur Vergabe, so wird zur Verrechnung der Leistungspreise ein Tier weniger herangezogen.

Ein Aussteller kann in jeder Abteilung gem. III. A. 1 nur einen Großen Preis erringen. Bei Erringung mehrerer Preise wird der wertvollste davon zuerkannt.

b) Zuchtpreise:

Zuchtpreise werden auf die höchste Durchschnittspunktzahl der 4 besten

Jungtiere (1,3, 2,2 oder 3,1) in einer Rasse und Farbe, beiderlei Geschlechts, **aus eigener Zucht**, vergeben.

Unter „eigener Zucht" ist zu verstehen, daß **zumindest die Elterntiere** (Zuchtstamm oder Zuchtpaar) bereits **im Besitz des Ausstellers waren.** Ein entsprechender Nachweis ist erforderlichenfalls zu erbringen.

Ein Aussteller kann in einer Rasse und Farbe nur einen Zuchtpreis erringen.

c) gestiftete Preise und Wanderpreise:

Die Vergabebedingungen für gestiftete Preise und Wanderpreise werden in der Regel von den Stiftern festgesetzt. Ist dies nicht der Fall, so sind diese wie Leistungspreise zu verrechnen.

d) Auswertung (Punktsystem):

Als Grundlage der Punktbewertung dienen die im Preisrichterbuch bzw. auf dem Bewertungsbogen eingetragenen Bewertungsnoten.

Es werden berechnet:

Note:	v	hv	sg	g	b	u
Punkt:	10	9	7	4	1	0

Tiere mit der Note „o.B." bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

Auf Stammschauen (z. B. Ehrenhof) können auch zwei Stämme oder Volieren oder ein Stamm und eine Voliere der gleichen oder verschiedener Rassen und Farbenschläge für die Berechnung herangezogen werden.

e) Punktgleichheit:

Bei Punktgleichheit entscheidet die höchste Auszeichnung des Spitzentieres. Erforderlichenfalls wird danach das jeweils nächstfolgende Tier herangezogen. Besteht dann noch Punktgleichheit, so rangiert 1,0 vor 0,1.

f) Verteilung der Großen Preise usw.

Im Ausstellungsprogramm und im Katalog sollen verzeichnet sein, welche Großen Preise, Leistungspreise und Zuchtpreise zur Verfügung stehen und wie sie vergeben werden.

g) Bekanntgabe der Großen Preise usw.

Die Erringer dieser Preise sind in den Fachzeitungen bekanntzugeben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen (vom Ausgabedatum an gerechnet) erfolgt die Übersendung der Preise.

h) Unanfechtbarkeit der Großen Preise usw.:

Eine Beschreitung des Rechtsweges gegen die von der AL errechneten und vergebenen Großen Preise usw. ist ausgeschlossen.

VIII. Bundessiegertitel

Bundessiegertitel werden in Form von Siegerbändern nach Maßgabe des Präsidenten, auf der Nationalen Rassegeflügelschau vergeben. Das Siegerband gilt als höchste Auszeichnung auf der Nationalen Rassegeflügelschau und wird in Verbindung mit den Noten „v" und „hv" vergeben.

Die Anzahl der zur Vergabe kommenden Siegerbänder richtet sich nach den Beschickungszahlen und wird vom Präsidenten festgesetzt.

Grundsätzlich erhält jede Rasse, die mit mehr als 100 Tieren vertreten ist, ein Siegerband. Stehen in beiden Geschlechtern von einer Rasse und einem Farbenschlag 100 oder mehr Tiere, so wird jedem Geschlecht ein Siegerband zuerkannt.

Rassen, die schwächer vertreten sind, werden turnusgemäß berücksichtigt; z. B. erhält demnach eine Rasse, die regelmäßig über 50 Tiere auf der Nationalen Rassegeflügelschau zeigt, in jedem zweiten Jahr ein Siegerband.

IX. Anweisung an die Preisrichter

1. Preisrichteramt = Ehrenamt:

   Das Preisrichteramt ist ein Ehrenamt. Es verpflichtet zur vorbildlichen Ausübung desselben. Die für die Richterarbeit gewährte Vergütung ist nur als Aufwandsentschädigung und niemals zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile zu betrachten.

2. Aufgaben des Preisrichters:

   Dem Preisrichter fällt die Aufgabe zu, die zur Schau gestellten Tiere unter Zugrundelegung der MB und des derzeitigen Zuchtstandes zu beurteilen und dem Rassewert entsprechend gegeneinander abzustufen, ihre Vorzüge und Mängel in einer leicht verständlichen Kritik herauszustellen, um mit dieser Arbeit die Entwicklung der Rasse im Sinne der MB zu fördern.

3. Grundlagen der Preisrichterarbeit:

   Die AAB mit ihren einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Bewertungsvorschriften und den vom BDRG genehmigten MB sind für die Preisrichterarbeit verbindlich.

4. Ausfüllen der Bewertungsvordrucke:

   Die Preisrichter haben die Bewertungsvordrucke in allen Teilen gewissenhaft auszufüllen, mit ihrem Namen zu versehen und sofort nach Fertigstellung an die AL persönlich abzugeben.

   Die Kritik, die Bewertungsnoten, Auszeichnungen, Ehrenpreisnummern, Ringnummern usw. sind auf den Originalen wie auf den Durchschriften übereinstimmend einzutragen.

   Sobald die Bewertungsbogen abgegeben sind, darf das Urteil nicht mehr geändert werden.

5. Vergabe der Preise:

   Die Vergabe der Preise hat nach der Aufstellung der AL (vergl. VII. 1. h) und den hierzu gegebenen Anweisungen zu erfolgen.

   Auf allen Schauen sind die Ringzeichen, Ringnummern und der Jahrgang, der mit „v" und „hv" ausgezeichneten Tiere auf dem Bewertungsbogen einzutragen. Hierdurch wird verhindert, daß Spitzentiere nach der Prämiierung vertauscht werden können.

6. Bewertung und Behandlung von falsch gemeldeten, falsch eingesetzten, zu spät eingetroffenen oder gekennzeichneten Tieren:

a) Stehen männliche Tiere gleicher Rasse und Farbe unter weiblichen Tieren oder umgekehrt, so sind sie ohne Rücksicht hierauf zu bewerten. Sie erhalten zusätzlich die Bezeichnung „f.G." (falsches Geschlecht). Beispiel: sg/f.G.

Stehen Tiere in der richtigen Rasse, jedoch unter einem anderen Farbenschlag, so sind ohne Rücksicht hierauf zu bewerten. Sie erhalten zusätzlich die Bezeichnung „f.F." (falscher Farbenschlag). Beispiel: sg/f.F.

Stehen Tiere verzwergter Rassen in der Klasse für Großrassen, oder umgekehrt, bzw. stehen Tiere einer anderen Art oder Gattung in einer nicht für sie vorgesehenen Klasse, so sind sie ohne Rücksicht hierauf zu bewerten. Sie erhalten zusätzlich die Bezeichnung „f.Kl." (falsche Klasse). Beispiel: sg/f.Kl.

b) Bei allen unter a) aufgeführten Fällen ist zunächst durch Rücksprache mit der AL die Ursache zu klären. Liegt ein Versehen der AL vor, so sind die Tiere ggf. auch zu prämieren.

Liegt die Schuld beim Aussteller, so erhalten die Tiere ihrer Qualität entsprechende Noten, jedoch keine Preise.

c) Alle Tiere mit der zusätzlichen Bezeichnung f.G., f.F. oder f.Kl. (gem. IX. 6. a) werden bei der Berechnung von Großen Preisen, Leistungs- und Zuchtpreisen nicht herangezogen.

d) Zu spät eingetroffene Tiere werden noch bewertet (nachbewertet), auch wenn die offizielle Bewertung bereits abgeschlossen ist. Sie erhalten Qualitätsnoten und ggf. auch Preise, welche gem. IX. 9 zurückzuhalten waren.

e) Tiere, die größere Ringe als die festgesetzten Weiten tragen, erhalten nur eine Qualitätsnote ohne Preise und die Bezeichnung „f.R." (falscher Ring) Beispiel: sg/f.Rg.

Sie werden nicht zur Berechnung von Großen Preisen, Leistungs- und Zuchtpreisen hinzugezogen.

Läßt sich jedoch ein solcher Ring abstreifen, so gilt das Tier als unberingt und darf nicht benotet werden.

Ein kleinerer Ring als lt. MB vorgeschrieben, schließt dagegen nicht von der Bewertung und Prämiierung aus.

f) Für die bei der Bewertung fehlenden Tiere ist erst gegen Ende der Richtertätigkeit in den betreffenden Rubriken der Vermerk „leer" einzutragen. Für die leeren Käfige sind der AL die Preise gem. IX. 9 zurückzugeben.

g) Tiere, die durch irgendwelche Zeichen oder andere als die anerkannten Ringe (vergl. IV. 2. b) gekennzeichnet sind, müssen von der Bewertung ausgeschlossen werden und erhalten die Bezeichnung „gek." (gekennzeichnet). Flugfesseln und Flügelklammern gelten ebenfalls als Kennzeichnung. BDRG-Flügelmarken und Kükenmarken gelten nicht als Kennzeichnung.

h) Auf Ausstellungen mit angeschlossenen Jugend-Sonderschauen gelten Tiere mit Jugendringen in den allgem. Klassen als gekennzeichnet. Bei allen anderen Schauen bedürfen Entscheidung bezüglich Jugendring als Kennzeichnung der Zustimmung durch die AL.

7. Besonder Pflichten des Preisrichters:

a) Die Preisrichter sind verpflichtet, Wahrnehmungen über unstatthafte Maßnahmen an Tieren gem. X. 1. a - c mit „u" zu ahnden und in der Kritik zum Ausdruck zu bringen.

b) Kranke Tiere sind unverzüglich mit Angabe der Käfignummern zu melden. Zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen sollen diese Tiere vom Preisrichter nicht berührt werden.

c) Solange der Richter die Bewertungsunterlagen noch nicht abgegeben hat, darf er keinerlei Auskunft über seine Entscheidung erteilen.

8. Aufwandsentschädigung der Preisrichter:

a) Die von der AL verpflichteten Preisrichter erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Sätzen des Verbandes Deutscher Rassegeflügelpreisrichter. Die Richter haben außerdem Anspruch auf angemessene Unterkunft und Verpflegung für die Zeit, welche sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Kann umständehalber am Richttag das Mittagessen nicht rechtzeitig (bis 13 Uhr) oder nicht gutbürgerlich gereicht werden, so ist hierfür ein ortsüblicher Betrag zu vergüten. Für diesen Fall sind die Preisrichter rechtzeitig zu informieren.

b) Die Anzahl der dem Richter zur Beurteilung zugeteilten Tiere soll möglichst nicht mehr als 80, höchstens bis 100 Einzeltiere betragen. In Ausnahmefällen kann einer Bewertung bis max. 120 Einzeltieren stattgegeben werden. Der betreffende Preisrichter ist dann verpflichtet, für jede Nummer über 100 hinaus, gemäß Gebührenordnung des BDRPr zu verrechnen. Leere Käfige sind hierbei in Abzug zu bringen.

c) Ein Preisrichter darf am gleichen Tage nicht auf zwei oder mehreren Schauen tätig sein. Im Notfall, d. h. wenn ein PR-Kollege unvorhergesehen ausfällt und die Durchführung einer Schau dadurch infragegestellt ist, darf ein Preisrichter mit Genehmigung des zuständigen Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung amtieren, wenn er an dem gleichen Tag bereits auf einer Schau tätig war.

d) Werden bereits verpflichtete Preisrichter wegen zu geringer Meldezahlen nicht benötigt, so müssen dieselben unmittelbar nach Meldeschluß, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Schautermin abbestellt werden. Zur Durchführung einer Schau dürfen nicht mehr Richter verpflichtet werden, als erfahrungsgemäß erforderlich sind.

e) Ist ein Preisrichter unvorhergesehen verhindert, ein übernommenes Preisrichteramt auszuüben, so hat er, wenn irgend möglich, für vollwertigen Ersatz zu sorgen und die AL hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Wird dies unentschuldbar versäumt, so können die der AL verursachten Mehrkosten für die Bestellung eines anderen Preisrichters zu Lasten des säumigen Preisrichters gehen.

9. Haftung der Preisrichter für zuviel vergebene Preise:

Der Preisrichter darf nicht mehr Preise vergeben als ihm von der AL zugeteilt sind. Nur mit Genehmigung des Ausstellungsleiters können darüber hinaus Preise vergeben werden.

Für unbesetzte Käfige ist die entsprechende Anzahl an Preisen einzubehalten und an die AL zurückzugeben und zwar:

für 10 leere Käfige = ein E und ein Z;
für 5 leere Käfige = ein Z.

Jeder Schaden, der durch unrichtige Preisverteilung entstanden ist, geht zu Lasten des Preisrichters. Die AL ist nicht verpflichtet, Preise nachträglich zu bewilligen.

X. Unstatthafte Maßnahmen und Täuschungsversuche

1. Als „unstatthafte Maßnahmen" gelten:

   a) Jede physikalische, chemische oder medizinische Einwirkung auf befiederte und unbefiederte Körperpartien des Ausstellungsgeflügels durch Färben, Beschneiden und Kleben sowie bei befiederten Partien auch durch Biegen, Brechen, Nähen oder Einpflanzen von Federn, soweit dies der tatsächlichen oder vermeintlichen Verbesserung des Schönheitswertes im Sinne der AAB und MB dient oder dienen soll.

   Ausnahme: Bewährte Schutzmaßnahmen an den Köpfen belgischer und englischer Kampfhähnen.

   b) Das Ausstellen von Tieren mit ausgeweiteten, nicht zugelassenen, gefärbten, aufgeschnittenen oder zusammengelöteten Fußringen.

   c) Jeder Versuch, den Preisrichter zu täuschen und dadurch das Urteil zu beeinflussen.

2. Gestattet ist:

   a) Das Waschen der Tiere sowie ein gelindes Einfetten von Schnabel, Kamm, Kehllappen, Läufen und Zehen mit farblosem Öl oder Fett.

   b) Das sogenannte P u t z e n ; d. h. die Entfernung einzelner k l e i n e r Federn, welche die Zeichnung oder korrekte Farbfeldgrenze stören, wenn dadurch keine sichtbar gelichtete Stelle entsteht. Hierbei ist das Stehenlassen von Federresten zur Bildung einer markanten Abgrenzung, unstatthaft; z. B. bei Hauben, Kappen, Kuppen, Schnippen, Lätzen, Binden usw.

3. Als Täuschungsversuche gelten:

   a) Das Ausstellen oder der Verkauf von Tieren, die zuchtuntauglich oder flugunfähig gemacht worden sind; unbenommen der Vorschrift über Flugfesseln gem. IX. 6. g.

   Ausnahme: Einseitig flügelamputiete Tier der Wildformen des Ziergeflügels.

   b) Das Ausstellen fremder Tiere als eigene.

   c) Die ungerechtfertigte Bezeichnung „Tiere aus eigener Zucht".

   d) Falsche Angaben zur eigenen Vorteilsbildung.

4. Ahndung von „unstatthaften Maßnahmen":

   Unstatthafte Maßnahmen sind vom Preisrichter mit der Note „u" zu ahnden, in der Kritik zum Ausdruck zu bringen und von der AL dem zuständigen LV-Vorsitzenden zu melden.

5. Ahndung von Täuschungsversuchen:
   a) Täuschungsversuche sind von der AL dem zuständigen LV-Vorsitzenden anzuzeigen und sämtliche errungenen Preise des betr. Ausstellers zu sperren, bis dessen Entscheidung vorliegt.

   b) Der LV-Vorsitzende ist u. a. berechtigt, diesem Aussteller sämtliche auf der betreffenden Schau errungenen Preise abzuerkennen.

   c) Im Wiederholungsfall entscheidet der LV-Vorstand, der den Betreffenden darüber hinaus „auf Zeit" von der Beschickung aller Schauen ausschließen kann.

XI. Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene „ausländische Rassen".

1. Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen können nur auf der Nationalen Rassegeflügelschau und den anerkannten Bundesschauen gezeigt werden.
   Über eingegangene Anmeldungen (Rasse, Anzahl, Geschlecht, Farbe) für die Klasse „Neuzüchtungen" informiert die AL unmittelbar nach Meldeschluß den Zucht- und Anerkennungsausschuß des BDRG. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren gem. XI. 3. und 4. erfüllt sind und teilt der AL sogleich mit, welche Anmeldungen ggf. abzulehnen sind.

2. Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen werden in besonderen Klassen, nach Geschlecht und Alter, eingereiht. Es werden Qualitätsnoten, aber keine Preise vergeben. Deshalb brauchen nur ca. 60% der normalen Ausstellungsgebühren entrichtet werden.

3. Vor dem ersten Ausstellen ist die Musterbeschreibung an den Vorsitzenden des Bundes-Zuchtausschusses einzureichen.
   Sie muß enthalten: Den geschichtlichen Ablauf mit Klarlegung der Abstammung; eine genaue, klare Beschreibung der beabsichtigten Neuzüchtung unter Hervorhebung ihrer unterscheidenden Merkmale, gegebenenfalls gegenüber anderen bzw. verwandten Rassen. Die Beifügung von Fotos wird empfohlen.

4. Neuzüchtungen sind mindestens in drei aufeinanderfolgenden Ausstellungsperioden, und zwar in der ersten mit mindstens 3,3 Jungtieren, in der zweiten mit mindestens 1,1 Alttieren und 2,2 Jungtieren, in der dritten mit mindestens 1,1 Alttieren und 3,3 Jungtieren in Einzelkäfigen auszustellen.
   Bei Truthühnern und Gänsen genügen je Ausstellungsperiode 1,2 Jungtiere.
   Diese Mindestzahlen können auch von mehreren Ausstellern gemeinsam erstellt werden.
   Bei Nichterfüllung der vorgenannten Bedingungen verlängert sich das Anerkennungsverfahren entsprechend.
   Anmeldungen, nach denen unter 3. und 4. genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, weist die AL zurück.

5. Handelt es sich um „bisher nicht zugelassene ausländische Rassen", so können importierte Tiere ohne Ring, ihre Nachzucht dagegen nur noch mit BR ausgestellt werden. Die Nachzucht ist in einer Stärke von 3,6 zu zeigen.
   Nach dem Befund der importierten Tiere und ihrer Nachzucht, kann die Anerkennung sofort beim BDRG beantragt werden.
   Der zuständige Zuchtausschuß kann aber auf ein weiteres Ausstellen entscheiden.

6. Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen dürfen nur von den zuständigen Mitgliedern des Bundes-Zuchtausschusses bewertet werden. Andere als die unter XI 1 aufgeführten Schauleitungen haben deshalb solche Anmeldungen abzulehnen.

7. Deutsche Neuzüchtungen sind mit deutschen Namen zu benennen; zugelassene ausländische Rassen behalten den Namen ihrer Heimat.

XII. Verkauf auf Ausstellungen.

1. Die AL vermittelt den Verkauf. Aus diesem Grunde übernimmt sie nicht die rechtlichen Verpflichtungen, die mit dem Verkauf verbunden sind. Hierfür erhält sie eine Vermittlungsgebühr, die bis 15% des Verkaufspreises betragen darf.

2. Als Verkaufspreis gilt der auf dem Meldebogen angegebene Betrag. Er versteht sich ohne Verpackung und Versandkosten.

3. Der Aussteller kann nach Eröffnung der Schau nur eine Herabsetzung, nicht aber eine Erhöhung des Verkaufspreises beantragen. Er ist berechtigt, seine verkäuflich gemeldeten Tiere selbst zurückzukaufen. Hierbei unterliegt er den gleichen Bedingungen wie jeder andere Käufer.

4. Der Verkauf beginnt zu der von der AL festgesetzten Zeit, jedoch nicht vor Eröffnung der Schau und endet in der Regel ca. zwei Stunden vor Beendigung der Besuchszeit des letzten Ausstellungstages.

5. Tiere dürfen während der Schau nur durch die AL verkauft werden. Über den Verkauf ist der Aussteller alsbald zu unterrichten. Der Erlös aus dem Tierverkauf ist, abzüglich der Vermittlungsgebühr, baldmöglichst portofrei zuzusenden.

6. Geht ein verkauftes Tier vor seiner Absendung an den Käufer ein oder erkrankt es, so ist der Kauf hinfällig. Der Käufer erhält den gezahlten Betrag zurück.

7. Der Versand der verkauften Tiere erfolgt auf Kosten und Gefahr der Käufer.

8. Der Aussteller von Tauben ist, sofern es sich um ein Alttier handelt, für das angegebene Geschlecht haftbar. Beim Kauf von Jungtauben, bei denen das Geschlecht nur schwierig feststellbar ist, übernimmt der Käufer das Risiko. Erweist sich später die Geschlechtsangabe als nicht zutreffend, so sollte der Aussteller wenn irgend möglich, das betreffende Tier gegen ein gleichwertiges vom anderen Geschlecht umtauschen.

9. Versteigerung von Tieren unterliegen nicht den AAB.. Sie werden nach freier Vereinbarung zwischen Veranstalter und Zulieferer durchgeführt.

XIII. Rücksendung.

1. Die AL hat dafür zu sorgen, daß das Geflügel nach Beendigung der Schau so schnell wie möglich zum Rückversand gelangt.

2. Selbstabholer erhalten ihre Tiere gegen Vorlage von B-Bogen und Ringkarte. Nur die von der AL bestimmten Personen sind berechtigt, die Tiere für Selbstabholer aus den Käfigen zu nehmen.

3. Haben Aussteller, die laut Meldebogen Selbstabholer sind, ihre Tiere nicht zu der angegebenen Zeit in Empfang genommen, so werden diese am nächsten Tag auf Gefahr und Kosten des Ausstellers zurückgeschickt.

4. Jeder Aussteller ist verpflichtet, bei Ankunft der Sendung, diese bahn- oder postamtlich prüfen zu lassen, damit er im Falle einer Unstimmigkeit evtl. Ersatzansprüche geltend machen kann.

5. Wer ein Tier zugesandt erhält, das ihm nicht gehört, hat dies der AL unter Angabe der Rasse, der Ringnummer und sonstiger Merkmale, unverzüglich mitzuteilen.

6. Wer am 3. Tag nach Schluß der Schau seine Tiere noch nicht zurückerhalten hat, muß die AL unverzüglich benachrichtigen, damit diese Ermittlungen in die Wege leiten kann.

7. Die Rücksendung leerer Körbe und Versandbehälter erfolgt auf Kosten und Gefahr der Aussteller. Soll die Rücksendung unterbleiben, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Anmeldebogen zu machen.

XIV. Grundlagen für die Bewertung von Eiern.

I. Herkunft, Alter und Zahl der Eier:

a) Zur Ausstellung können nur Eier von eigenen Tierbeständen gemeldet werden. Voraussetzung ist die Beteiligung des Ausstellers auf der Schau mit der Rasse und dem Farbenschlag, von der die Eier stammen.

b) Die ausgestellten Eier dürfen nicht älter als 10 Tage sein.

c) Von Groß- und Wassergeflügel sind je 5 Stück, von Hühnern und Zwerghühnern je 10 Stück Eier zu liefern.

d) Die Eier dürfen nicht gekennzeichnet sein.

II. Eigentumsrecht an ausgestellten Eiern:

a) Soweit die Schauordnung nichts anderes bestimmt, werden die Eier durch die AL verwertet. Eine Verwendung zur Brut ist nicht gestattet.

b) Die Beförderung der Eier zur Ausstellung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers.

c) Für die Beschädigung oder Verlust der Eier während der Schau haftet die AL nicht.

III. Bewertung der ausgestellten Eier:

1. Vorarbeiten der AL:

a) Eier werden in flachen, mit möglichst farbiger Papierwolle ausgelegten Pappschachteln gelagert.

b) Von jedem Satz ist das genaue Gesamtgewicht sowie das Durchschnittsgewicht pro Ei in Gramm festzulegen.

c) Jedem Satz ist eine Bewertungskarte beizufügen, auf der die laufende Nummer des Satzes, das Gesamtgewicht sowie das Durchschnittsgewicht je Ei verzeichnet sind.

d) Die auf den Eierbewertungskarten einzutragenden Gesamtergebnisse, sind auch im Preisrichterbuch zu vermerken, das auch die Rassen- und Farbenschlagangabe enthalten muß.

e) Die Ermittlung der Gewichte sowie die Beschriftung der Bewertungsunterlagen haben vor der Bewertung zu geschehen.

2. Bewertungsarbeit der Preisrichter:

a) Die Bewertung erfolgt nach Punkten. Die Höchstpunktzahlen betragen:

für Gewicht	=	40 Punkte
Form und Gleichmäßigkeit der Form	=	20 Punkte
Schalenbildung	=	20 Punkte
Farbe und Gleichmäßigkeit der Farbe	=	10 Punkte
Sauberkeit	=	10 Punkte
zusammen	=	100 Punkte

b) Für die Gewichte sind die in den MB angegebenen Bruteiermindestgewichte maßgebend.

c) Für Mängel in Form, Schalenbildung, Farbe und Sauberkeit werden entsprechende Abstriche von den Höchstpunktzahlen gemacht.

d) In Form und Farbe müssen die Eier die den einzelnen Rassen eigentümlichen Merkmale tragen. Geringe Abweichungen sind nicht zu beanstanden.

e) Gewaschene Eier sind mit weniger als 10 Punkte für Sauberkeit zu bewerten. Bei der Beurteilung der Sauberkeit der Enten- und Gänseeier ist mit angemessener Nachsicht zu verfahren.

f) Aufgrund der ermittelten Punktzahlen werden folgende Noten erteilt:

bis 70 Punkte	=	u
71 bis 79 Punkte	=	b
80 bis 88 Punkte	=	g
89 bis 96 Punkte	=	sg
97 bis 100 Punkte	=	V

XV. Schlußbestimmungen.

In allen über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen auftretenden Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Ehrengericht des BDRG gem. § 7 EGO.

Die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) für die deutschen Rassegeflügelausstellungen wurden von der Bundesversammlung des BDRG am 10. 5. 1969 in Hildesheim beschlossen.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Das Präsidium:

Wilhelm Ziebertz
Ewald Belz
Heinrich Schäfer
Hans Jäckel
Dieter Penseler
Wilhem Bremer
Gottlieb Keppler
Herbert Peters
Reinhold Meiser

Die AAB-Kommission:

Reinhold Meiser
Dieter Penseler
Hans Jäckel
Karl Mengel
Wilhelm Schönefeld
Friedrich Regenstein
Heinrich Lauter
Georg Beck
Karl Hirscheider †

RICHTLINIEN

für die Lieferung von Bruteiern und Eintagsküken durch Mitglieder des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

I. Bruteier.

1. Bruteier dürfen nur von rassereinen, frohwüchsigen und gesunden Zuchttieren geliefert werden, die Eigentum des Verkäufers sind.
Bruteierangebote sind klar und deutlich abzufassen. Die Lieferung von Bruteiern zu anderen als den im Angebot gemachten Angaben ist unstatthaft. Leistungsangaben in den Bruteierangeboten dürfen nur gemacht werden, soweit diese bei amtlichen Leistungsprüfungen oder bei der Kontrolle unter Aufsicht des BDRG festgestellt sind, diese auch nur dann, wenn die Hennen, die diese Leistungen erzielten, mit den Zuchttieren blutsverwandt sind (Eltern oder Geschwistertiere oder direkte Nachzucht).

2. Bruteier dürfen bei Absendung nicht älter als 8 Tage, müssen mit dem Namenszug des Verkäufers versehen, unbeschädigt, sauber und ungewaschen sein, sowie normale Schalenbildung und Form haben.

3. Das Bruteiermindestgewicht ist für jede Rasse in den MB festgelegt.

4. Die Verpackung der Bruteier hat in festen und stoßsicheren Behältern, in Häcksel, Heu, Holzwolle oder Papier zu erfolgen. Besonders zu empfehlen ist eine Henkelkorb- oder Kunststoffverpackung, die dem Käufer zum normalen Preis berechnet werden darf.

5. Der Bruteierversand erfolgt im allgemeinen gegen Nachnahme per Bahnexpreß oder als Postsperrgut. Bei Frost unter 3 Grad Celsius ist der Versand nicht zu empfehlen.

6. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, gilt als Normalbefruchtung, die zu einer Ersatzlieferung nicht verpflichtet, bei leichten und mittelschweren Rassen eine Befruchtung von 80%, bei schweren Rassen 60%. Wenn Ersatzeier mitgeliefert werden, so gilt die Befruchtungsgarantie nur für die bestellte und bezahlte Anzahl ausschließlich der mitgelieferten Ersatzeier.

7. Mängelrügen bezüglich Beschaffenheit oder Befruchtung der Bruteier sind spätestens innerhalb 14 Tagen (vom Versandtag ab gerechnet) dem Verkäufer schriftlich zu unterbreiten.

8. Die Ersatzleistung für unbefruchtete Eier innerhalb der Garantiegrenzen erfolgt durch Lieferung frischer Bruteier oder wenn dies nicht möglich ist, durch Rückzahlung des Stückpreises. Die Feststellung der Befruchtung kann nach einer Bebrütung von mindestens 7 Tagen erfolgen. Jedes Ei, in dem durch die Bebrütung eine Veränderung vorgegangen ist, gilt als befruchtet. Ein unbefruchtetes Ei ist völlig unverändert (wie ein frisches Ei).
Die Garantie kann von dem Käufer nur in Anspruch genommen werden, wenn er die unbefruchteten Eier hart gekocht und der Länge nach durchschnitten, mit dem noch sichtbaren Namenszug des Verkäufers in dessen Verpackung portofrei zurücksendet. Der Verkäufer ist dann innerhalb einer Woche zur Ersatzlieferung verpflichtet.
Bei ordnungsmäßiger Verpackung und Beachtung des Liefertermines, wird das Versandrisiko vom Käufer getragen.

9. Von einer vereinbarten Bruteierlieferung wird der Züchter frei, wenn der normale Eieranfall durch unvorhergesehenen Umstände geringer geworden ist. Er ist jedoch verpflichtet, dem Käufer hiervon baldmöglichst Mitteilung zu machen.

10. Bruteier müssen stets in einem gut belüfteten Raum, bei einer Temperatur von 6 bis 16 Grad, gelagert werden.

II. Eintagsküken.

1. Die in Abschnitt 1 enthaltenen Richtlinien finden sinngemäß auch für die Lieferung von Eintagsküken Anwendung.

2. Übernimmt der Verkäufer Garantie für lebende Ankunft, so hat er Ersatz für tot ankommende Tiere zu leisten, wenn eine bahn- oder postamtliche Bestätigung des Verlustes vorliegt. Ist nichts anders vereinbart, so kann der Ersatz in bar geleistet werden.

III. Verbindlichkeiten.

Diese Richtlinien sind für Verkäufer und Käufer verbindlich, wenn sie Mitglied des BDRG sind, für den Verkäufer auch dann, wenn der Erwerber nicht Mitglied des BDRG ist.

gez. Wilhelm Ziebertz, Präsident

Bewertungsordnung der Leistungsgruppen im BDRG.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von der Leistungsgrppe (LGr) veranstalteten Gruppenschauen im BDRG.

2. Auf diesen Schauen erhalten die Tiere

a) eine Bewertungsnote nach den vom BDRG für die einzelnen Rassen herausgegbenen MB und

b) eine Leistungswertnote nach dem Leistungswert des Tieres.
Die Leistungswertnote erscheint im Katalog hinter der Bewertungsnote, getrennt durch einen Strich. Beispiel: sg/g.

3. Die Leistungsnote errechnet sich

a) nach dem Bruterfolg,

b) nach der Eierleistung und

c) nach der Fleischerzeugung bei Mastrassen.

Zu a) Der Bruterfolg wird nach der Zahl der aus mindestens 10 Eiern geschlüpften und beringten Jungtiere errechnet. Bei größerer Einlage ist der Bruterfolg anteilmäßig zu errechnen. Hierbei gelten die aus 10 Eiern geschlüpften

10 bis 9 Küken	=	v
8 bis 7 Küken	=	sg
6 bis 5 Küken	=	g
4 Küken	=	b
unter 4 Küken	=	u.

Zu b) Die Eierleistung wird nach der in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 9. eines Zuchtjahres gelegten Anzahl Eier, sowie deren Durchschnittsgewicht errechnet. Ein Überschreiten der Forderung lt. LGr-Tabelle um mehr als 20% wird mit „v" bewertet; weniger als 20% mit „sg". Bei Einhaltung der Forderung der LGr und eine Unterschreitung bis 10% wird die Note „g" vergeben.
Wird das lt. MB geforderte Bruteiermindestgewicht unterschritten, so wird je Gramm ½ Punkt abgezogen. (Entfällt bei Tauben).

Zu c) Der Masterfolg wird nach dem Gewicht der schlachtreifen oder schaufähigen Tiere bei Gattungen und Rassen, deren Wirtschaftswert in der Fleischerzeugung liegt, ebenfalls nach der MB errechnet.

4. Leistungsnoten werden durch das Zuchtbuch vergeben:

   a) für Tiere mit nachgewiesener Leistung (Leistungsprüfung auf einem Kontrollhof);

   b) für Hähne und Hennen des Züchters, der den Nachweis zu a) erbracht hat. Nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren muß dieser Nachweis neu erbracht werden.

   Fehlt die Bescheinigung der Leistungswertnote am Bewertungstage auf der Schau, so erhält das Tier nur die Bewertungsnote.

5. Zur Bewertung der Tiere auf den Leistungsgruppenschauen dürfen nur die von der Leistungsgruppe herausgegebenen Vordrucke (Bewertungskarten usw.) benutzt werden.

6. Die Leistungsgruppenschauen werden, wie alle anderen Schauen, durch Preisrichter des BDRG nach den AAB bewertet.

Diese Bewertungsordnung der Leistungsgruppen im BDRG wurde von der Bundesversammlung am 10. 5. 1969 in Hildesheim beschlossen.

gez. Wilhelm Ziebertz, Präsident

Leitsätze

für die

Erhaltung der Rassegeflügelzucht

und die Existenz der Vereine.

1. **Pflege der Züchterkameradschaft** ist Vorbedingung für eine erfolgreiche Arbeit der Vereine.
2. Die **Erhaltung der Geflügelrassen muß** vornehmstes Ziel bei unserer züchterischen Tätigkeit sein.
3. Die Zucht muß unterstützt werden durch eine **sachgemäße Haltung, Brut** und **Aufzucht.** Laufende **zeitgerechte Aufklärung** der Mitglieder ist wichtig, sie fördert auch die Treue der Mitglieder zum Verein.
4. Die **Erkennung und Bekämpfung der Krankheiten** muß die Gesundheit und Widerstandskraft unserer Bestände erhalten. Daher Einsendung verendeter Tiere an das tierärztliche Untersuchungsamt und tierärztliche Betreuung der Bestände in Gemeinschaftszuchtanlagen.
5. Der Errichtung von **Gemeinschaftszuchtanlagen** ist besondere Beachtung zu schenken. Die weitere Existenz unserer Vereine hängt oft von einer solchen Anlage ab.
6. Wo irgend möglich sollten **Züchterheime mit Ausstellungsräumen** errichtet werden, um die Raum- und Terminnot für unsere Schauen zu überwinden.
7. Der **Öffenlichkeitsarbeit** muß mehr Beachtung geschenkt werden, sei es über die Tagespresse, Werbeplakate oder über mustergültig aufgezogene Schauen.
8. Die **Schulung der Zuchtwarte** ist wichtig um eine **gute Betreuung** unserer Mitglieder zu gewährleisten.
9. Der **Jugendarbeit** muß zur Sicherung unseres Nachwuchses besonderes Augenmerk geschenkt werden, wozu eine laufende Schulung der Jugendobmänner Voraussetzung ist.
10. Um unsere Schauen ordnungsgemäß durchführen zu können, bedürfen wir weiterer **gut ausgebildeter Preisrichter.** Daher müssen Vereine, Kreisverbände und Sondervereine für **laufenden Nachwuchs** des so wichtigen Preisrichternachwuchses sorgen.

Druck: Buchdruckerei Ernst Fabry, 433 Mülheim-Ruhr-Styrum, Ho[redacted]estraße 13